

Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 6. 9. 2023

Nummer 33

I N H A L T

A. Staatskanzlei			
Bek. 21. 8. 2023, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	650		
Bek. 21. 8. 2023, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	650		
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Beschl. 3. 7. 2023, Verwaltungsmodernisierung 2010; Organisations- und Standortentscheidungen im Geschäftsbereich des MI	650		
C. Finanzministerium			
Bek. 21. 8. 2023, Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen	650		
D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung			
RdErl. 24. 8. 2023, Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII; Festsetzung der monatlichen Barbeiträge (Taschengeld)	651		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
Erl. 19. 8. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Lernräumen der Zukunft“ an Medienzentren	652		
RdErl. 22. 8. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausstattung von Geflüchteten für geflüchtete ukrainische Schülerinnen und Schüler	655		
G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
RdErl. 1. 3. 2023, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sommerweidehaltung von Milchkühen (Richtlinien Sommerweide)	656		
Erl. 14. 8. 2023, Grundsätze für das Programm der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH „Landauffang und -wertung zur Konsolidierung und Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe“	659		
			RdErl. 15. 8. 2023, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der besonders tiergerechten Haltung von Schweinen (Richtlinien Tierwohl Schwein)
			78210
			Erl. 22. 8. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von berufsbezogenen Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen für Erwerbstätige in der Primärproduktion der Land- oder Forstwirtschaft, im Gartenbau und weiterer Personen im ländlichen Raum (RL-BMQ-NI)
			77400
			I. Justizministerium
			K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
			RdErl. 6. 9. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben der Naturnahen Entwicklung der Oberflächengewässer — NEOF
			28200
			L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung
			Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
			Bek. 24. 8. 2023, Anerkennung der „Stiftung Deutsches Luftschiff- und Marinefliegermuseum“
			674
			Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
			Bek. 23. 8. 2023, Anerkennung der Stiftung „Lübberding Stiftung“
			674
			Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
			VO 22. 8. 2023, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 108 (Sielacht Stickhausen)
			675
			Bek. 28. 8. 2023, Öffentliche Bekanntmachung; Planfeststellungsverfahren für die Bestickherstellung des rechten Deiches am Nordloher-Barßeler Tief bei Bucksande in der Gemeinde Apen
			675
			VO 31. 8. 2023, Verordnung über die Entwidmung des Deiches rechtsseitig des Seevekanals im Verbandsgebiet des Harburger Deichverbands im Landkreis Harburg
			676
			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
			Bek. 6. 9. 2023, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Nukleus Green H2 GmbH & Co. KG, Lingen)
			677
			Stellenausschreibungen
			678

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen
 werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen
 vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon
 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 21. 8. 2023**
— 203-01361-5 NLD —

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande in Düsseldorf ernannten Frau Hannah Andrea Tijmes e/v Brafine am 16. 8. 2023 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herr Peter Schuurman e/v Sauer, am 9. 9. 2019 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 33/2023 S. 650

Honorarkonsulin in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 21. 8. 2023**
— 203-01361-6 MAR —

Die Bundesregierung hat Herrn Dr. Alexander Rosenboom am 14. 8. 2023 das Exequatur als Honorarkonsul des Königreichs Marokko in Bremen erteilt. Gleichzeitig ist das Herrn Volker Kröning erteilte Exequatur erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Bremen, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Slevogtstraße 48
28209 Bremen
Tel.: 0421 3339220
Fax: 0421 33392250
E-Mail: mail@rmk-partner.de
Öffnungszeiten: nach Vereinbarung.

— Nds. MBl. Nr. 33/2023 S. 650

B. Ministerium für Inneres und Sport**Verwaltungsmodernisierung 2010;
Organisations- und Standortentscheidungen
im Geschäftsbereich des MI****Beschl. d. LReg v. 3. 7. 2023 — MI-31.24-02131/001 —****— VORIS 20100 —**

Bezug: Beschl. v. 9. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1130), zuletzt geändert durch Beschl. v. 6. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 122)
— VORIS 20100 —

Abschnitt I Nr. 4 Buchst. a und b des Bezugsbeschlusses wird mit Wirkung vom 1. 8. 2023 aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 33/2023 S. 650

C. Finanzministerium**Statut der Emder Zusatzversorgungskasse
für Sparkassen****Bek. d. MF v. 21. 8. 2023**
— 411-10538/03/001/01-0006 —

Statutengemäß hat der Kassenausschuss der Emder Zusatzversorgungskasse am 3. 7. 2023 die in der **Anlage** abgedruckte 49. Änderung des Statuts beschlossen.

Die Änderung wurde vom MF durch Erl. vom 21. 8. 2023 genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 33/2023 S. 650

Anlage**49. Änderung des Statuts
der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen
— Einrichtung des Niedersächsischen Sparkassen-
und Giroverbandes —
vom 3. Juli 2023**

Das Statut der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen vom 1. Oktober 1994 in der Fassung der 48. Änderung vom 1. Januar 2023 wird wie folgt geändert:

§ 1**Änderung des Statuts**

1. § 23 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Kasse ist berechtigt, zur Information der/des Versicherten über die Leistungen der freiwilligen Versicherung sowie für die Erstellung unverbindlicher individueller Angebote zur Freiwilligen Versicherung folgende Daten aus der Pflichtversicherung zu verarbeiten: Namen, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, Versicherungsnummer der Pflichtversicherung sowie Name, Mitgliedsnummer und Adresse des Mitglieds. ²Widerspricht die/der Versicherte in Textform gegenüber der Kasse der Verwendung nach Satz 1, dürfen diese personenbezogenen Daten nicht weiter für die Zwecke nach Satz 1 verarbeitet werden.“
2. § 45 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Im Antrag sind alle für die Prüfung des Anspruchs auf Betriebsrente notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Nachweise beizufügen.“
 - b) Nach Satz 3 werden die Sätze 4 bis 7 neu angefügt:
„⁴Die Kasse fordert die für die Feststellung des Eintritts des Versicherungsfalls und die Berechnung der Betriebsrente erforderlichen Daten ab dem 1. Januar 2023 elektronisch durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung an. ⁵Dies gilt nach Rentenbeginn auch für die Prüfung des Anspruchs auf Betriebsrente dem Grunde und der Höhe nach. ⁶Soweit eine elektronische Datenübertragung der erforderlichen Daten nicht möglich ist, besteht die Verpflichtung nach Satz 2 insoweit fort. ⁷Die Kasse informiert die Betriebsrentenberechtigten über die elektronische Datenübertragung.“

§ 2**Inkrafttreten**

¹Diese Statutenänderung tritt mit Wirkung vom 3. Juli 2023 in Kraft. ²§ 1 Nr. 2 Buchst. b) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Hilfen nach den §§ 34 und 35, § 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII;

Festsetzung der monatlichen Barbeträge (Taschengeld)

RdErl. d. MS v. 24. 8. 2023 — 301.23-51436 —

— VORIS 21133 —

Bezug: RdErl. v. 24. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 800), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 12. 2022 (Nds. MBl. S. 1719)
— VORIS 21133 —

1. Anlass

Nach § 39 Abs. 2 SGB VIII umfassen Leistungen zum notwendigen Unterhalt bei Hilfen nach den §§ 34 und 35, § 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes, der oder des Jugendlichen oder jungen Volljährigen (Taschengeld).

2. Rechtsgrundlage und Anwendungsbereich

Die in der **Anlage** abgedruckten monatlichen Barbeträge für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Einrichtungen über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder sonstigen betreuten Wohnformen sowie bei intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung werden gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII verbindlich festgesetzt. Die Festsetzung für junge Volljährige berücksichtigt, dass auch diesen gemäß § 41 i. V. m. den §§ 34 und 35, § 35 a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII im Einzelfall noch Jugendhilfeleistungen gewährt werden können.

3. Barbeträge nach Altersstufen

Die monatlichen Barbeträge für Kinder und Jugendliche sind nach Altersstufen gestaffelt. Berechnungsgrundlage für die Höhe und die Staffelung der monatlichen Barbeträge für Kinder und Jugendliche ist der Barbetrag für junge Volljährige (siehe Nummer 4), von dem die aus der Anlage ersichtlichen prozentualen Anteile für die Altersstufenstaffelung festgesetzt sind. Die mithilfe der festgesetzten prozentualen Anteile berechneten monatlichen Barbeträge sind auf volle 0,10 EUR auf- oder abgerundet.

4. Barbetrag für junge Volljährige

Berechnungsgrundlage für die Höhe des monatlichen Barbetrages für junge Volljährige ist die Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII, von der — wie aus der Anlage ersichtlich — der auf volle EUR auf- oder abgerundete prozentuale Anteil von 27 % festgesetzt ist.

5. Anpassung der Barbeträge

Eine Anpassung der Barbeträge erfolgt bei einer Änderung der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII.

6. Erhöhung der Barbeträge

6.1 Minderjährige, die den neunten Schuljahrgang durchlaufen haben oder das Berufsvorbereitungsjahr mit zusätzlichem handlungsorientierten Förderkonzept zum Erwerb des Hauptschulabschlusses durchlaufen haben und

- die Schule weiter besuchen, um einen Schulabschluss oder einen weiterführenden Schulabschluss zu erwerben,
- eine Berufseinstiegsschule besuchen oder an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilnehmen oder
- ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis aufgenommen haben,

erhalten einen Barbetrag in Höhe des 1,5-fachen des für die jeweilige Altersstufe geltenden Barbetrages.

6.2 Junge Volljährige, die eine der in Nummer 6.1 genannten Maßnahmen besuchen, erhalten eine monatliche Zulage von 10,— EUR.

7. Auszahlungsverfahren

7.1 Der Barbetrag soll den jungen Menschen am Monatsanfang ausgezahlt werden. Aus pädagogischen Gründen können jedoch auch kürzere Auszahlungszeiträume für einzelne Jugendliche festgelegt werden. Kindern soll in der Regel der Barbetrag in wöchentlichen Abständen ausgezahlt werden.

7.2 Es sollen gewährt werden bei Eintritt

— bis zum 10. eines Monats der volle Betrag,

— vom 11. bis zum 20. eines Monats 2/3 des Betrages,

— ab dem 21. eines Monats 1/3 des Betrages.

Bei Austritt soll diese Regelung sinngemäß Anwendung finden.

7.3 Bei Beurlaubungen bis zu vier Wochen soll der Barbetrag weiter gewährt werden. Dies gilt auch für Freizeit- und Ferienmaßnahmen.

7.4 Die Auszahlung des Barbetrages ist von der Einrichtung zu dokumentieren.

7.5 Einseitige Kürzungen oder der Entzug des Barbetrages sind nicht zulässig. Der Barbetrag soll nur im Einvernehmen mit dem jungen Menschen für Schadensregulierungen, Geldbußen, Geldstrafen oder sonstige Verpflichtungen verwendet werden. Es soll darauf geachtet werden, dass in diesen Fällen Teilzahlungen erfolgen, damit dem jungen Menschen ein Betrag erhalten bleibt, mit dem er seinen Mindestbedarf decken kann.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An

die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 33/2023 S. 651

Anlage

Berechnungsgrundlage		
Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII		502,00 EUR
Junge Volljährige (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	27 %	136,00 EUR
Altersstaffelung:		
	Prozentualer Anteil	Betrag in EUR
3 Jahre	6 %	8,20
4 Jahre	6 %	8,20
5 Jahre	7 %	9,50
6 Jahre	10 %	13,60
7 Jahre	11 %	15,00
8 Jahre	13 %	17,70
9 Jahre	15 %	20,40
10 Jahre	18 %	24,50
11 Jahre	22 %	29,90
12 Jahre	26 %	35,40
13 Jahre	31 %	42,20
14 Jahre	35 %	47,60
15 Jahre	44 %	59,80
16 Jahre	52 %	70,70
17 Jahre	65 %	88,40

F. Kultusministerium**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von „Lernräumen der Zukunft“
an Medienzentren**

Erl. d. MK v. 19. 8. 2023 — 54-80263-2.1 —

— VORIS 22410 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder vom 17. 5. 2019 (DigitalPakt Schule 2019 bis 2024) und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zum digitalen Ausbau der kommunalen Medienzentren.

Ziel ist es, kommunale Medienzentren als Dienstleister für die Schulen und Lehrkräfte bei der digitalen Transformation zu fördern, um auf diesem Wege Schulen Zugang zu spezialisierten digitalen Lernräumen zu bieten und diese Lernräume für die Lehrkräftebildung bereitzustellen (vgl. Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule, 17. 5. 2019, § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 2). Hierdurch sollen Lehrkräfte für das Lehren in der digitalen Welt und bei der Integration digitaler Medien in Lehr- und Lernprozesse unterstützt werden (vgl. Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule, 17. 5. 2019, Präambel 3 a/c). Hierbei werden bestehende Institutionen und Netzwerke des Landes genutzt und weiter ausgebaut werden. Eine diese Richtlinie ergänzende Handreichung über den rechtlichen Rahmen und die oben dargestellte Zielsetzung hinaus gibt hierzu weiterführende Hinweise (siehe **Anlage**).

Diese Förderung soll ihre Wirkung vor allem in den Bereichen Informatische Bildung, Medienethik, Digitalität, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Berufsorientierung entfalten und adressiert deshalb diese Ziele besonders.

1.2 Zweck der Förderung ist, neue Strukturen aufzubauen und die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Bildungssystem in Zeiten des digitalen Wandels die Entwicklung von Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler ermöglicht, die für einen fachkundigen, verantwortungsvollen Umgang mit neuen Technologien erforderlich sind. Grundlage hierfür sind der Orientierungsrahmen Medienbildung in den allgemeinbildenden Schulen sowie die Kerncurricula der Fächer. Für die berufsbildenden Schulen werden über das verbindliche Qualitätsmanagementsystem-BBS Vorgaben und Anforderungen vorgegeben, die für den Bereich Medienbildung gelten. Digitalisierungsbezogene Kompetenzen werden in der Formulierung der Fachkompetenz und Personalen Kompetenz, gemäß der verbindlichen Leitlinie Schulisches Curriculum (SchuCu-BBS) und auf Basis des verbindlichen Kernaufgabenmodells für berufsbildende Schulen in Niedersachsen (KAM-BBS), berücksichtigt.

1.3 Die Lernräume sollen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern — ergänzend zu den Möglichkeiten in ihren Schulen — ermöglichen, Kompetenzen in folgenden Bereichen zu erwerben oder zu erweitern:

a) Künstliche Intelligenz:

Maschinelles, Neuronale Netze, Nutzung von Datenanalysen oder algorithmische Entscheidungen für Assistenzsysteme, Bildverarbeitung und andere autonome Prozesse und Berücksichtigung ethischer Grenzen;

b) Internet der Dinge:

Netzwerk aus physischen Objekten, welche mit Sensoren plus Software ausgestattet sind und den Zweck haben Daten mit anderen Geräten oder Systemen über das Internet auszutauschen, z. B. im „Smart-Home“ oder in der „Smart-Factory“;

c) Robotik:

Design, Konstruktion, Programmierung und Nutzung von Robotern, Drohnen und Informatiksystemen zur Steuerung, Auswertung von Sensordaten und Informationsverarbeitung und Ersetzen oder Unterstützung menschlicher Aufgaben durch Roboter;

d) Augmented Reality/Virtual Reality:

Nacherleben von Geschichte, Training durch Simulation, Antipathie und Bewältigung von Ängsten, Partizipation und Schulung sozialer und beruflicher Kompetenzen;

e) Bildung für nachhaltige Entwicklung:

Bewusstsein für Schaffensprozesse, Kreativität und Gestaltbarkeit, Erhaltungsmentalität, additive und subtraktive Fertigungsprozesse und Audio- und Videoproduktion (Streaming).

1.4 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen in die technische Infrastruktur, die für den Kompetenzerwerb in den nachfolgend aufgeführten Bereichen erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere:

a) Künstliche Intelligenz:

Soft- und Hardwareumgebungen, die das Lernen über Künstliche Intelligenz fördern, wobei Betriebslizenzen/-software für Server oder Hardware als Kauflizenzen zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit als Teil der Inbetriebnahme förderfähig sind;

b) Internet der Dinge:

Einplatinensysteme, Microcontroller;

c) Robotik:

kollaborierende Roboter/Industrieroboter, soziale Roboter, Roboter zur Förderung von Programmiererfahrungen;

d) Augmented Reality/Virtual Reality:

Nacherleben von Geschichte, Training durch Simulation, Antipathie und Bewältigung von Ängsten, Partizipation, Schulung sozialer Kompetenzen: Brillensysteme, Tabletssysteme, Steuersysteme (PC, Bildschirme);

e) Bildung für nachhaltige Entwicklung:

Bewusstsein für Schaffensprozesse, Kreativität und Gestaltbarkeit, Erhaltungsmentalität: Lötstationen, Reparatur-ausrüstung (z. B. um mobile Endgeräte selbst zu reparieren), Messgeräte;

f) additive und subtraktive Fertigungsprozesse:

3D Drucker (z. B. Filamente, Niveliersysteme, Hotends, Erweiterungen), Laser- und Papiercutter, CNC-Fräsen, physikalische Messgeräte;

g) Audio-, Foto- und Videoproduktion (Streaming):

Geräte für Film- und Fotoaufnahme (auch Lightpainting), Generelle Studioteknik, Streamdecks, Beamer, Monitore und Leinwände, interaktive Tafeln, ActionCams, Drohnen, Stative, Lichttechnik (einschließlich Steuerung), Studio- und Bühnenbeleuchtung, Trickboxen, Greenscreens, Mikrofone (besonders für Podcasting), Audiomischpulte, Kopfhörer, Lautsprecher, Sprachübertragung, Mobile Internettechnik (z. B. für Internetstreaming, außer Mobilfunkverträge);

h) Standalone GPS Geräte;

i) Gegenstände/Unterstützungstechnik zur Förderung inklusiver Prozesse in Bildungseinrichtungen, wie z. B. Assistive Technologien, Unterstützte Kommunikation, Ikonische Kommunikationssysteme;

j) Tablets/PCs und weiteres Zubehör die für die Funktionsweise und Transportierbarkeit der o. g. Gegenstände benötigt werden;

- k) zum Betrieb der oben genannten Fördergegenstände erforderliche Software kann gefördert werden;
- l) zuwendungsfähig sind ferner Beratungsdienstleistungen, die unmittelbar aus dem Zusammenhang mit den geförderten Investitionen und zur Inbetriebnahme und Begleitung der beantragten Projekte und Maßnahmen notwendig sind.

2.2 Nicht förderfähig sind

- a) die Ausgaben für Wartung und Betrieb der anzuschaffenden Fördergegenstände sowie Ersatzbeschaffungen und Reparaturen,
- b) durch die Installation erforderlich werdende Bau-, Umbau-, Betriebs-, Unterhaltsausgaben sowie Personal- und Verwaltungsausgaben,
- c) Lizenzkäufe mit wiederkehrenden Lizenzgebühren und
- d) Content, der über die für den Betrieb erforderliche Software hinausgeht.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der kommunalen Medienzentren in Niedersachsen i. S. des § 108 Abs. 4 NSchG.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden unter der Voraussetzung gewährt, dass der Träger der Medienzentren

4.1.1 die erforderlichen räumlichen und sachlichen Kapazitäten bereitstellt, die eine Nutzung unter modernen Unterrichtsgesichtspunkten ermöglichen,

4.1.2 sämtliche Folgekosten (z. B. Betriebskosten, Reparaturkosten etc.) übernimmt, solange die angeschafften Gegenstände verwendet werden und

4.1.3 bei Antragstellung ein Konzept vorlegt, das die beantragten Fördergegenstände zum einen in ein technisch-pädagogisches Einsatzkonzept einbettet und zum anderen eine bedarfsgerechte Fortbildungsplanung für Lehrkräfte im Rahmen der Kooperationsstrukturen und -prozesse zur Lehrerbildung und Schulentwicklung enthält. Es muss insbesondere — sofern die beantragten Gegenstände betreffend — Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- a) eine didaktische Konzeption, die die möglichen Einsatzszenarien und den möglichen Zuwachs digitaler Kompetenzen von Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte beschreibt,
- b) einen Nachweis über vorhandene Ressourcen und Kompetenzen zur gelingenden Umsetzung des Fördervorhabens durch die an das Medienzentrum angebotenen medienpädagogischen Beraterinnen und Berater bzw. pädagogisches Personal,
- c) eine tabellarische Auflistung der gewünschten technischen Komponenten zugeordnet zum Zuwendungszweck,
- d) Angaben über bereits vorhandene Ausstattung und über eine geplante Integration,
- e) ein Raumkonzept: Nutzung bereits vorhandener Räumlichkeiten mit Umwidmung oder Schaffung neuer Räumlichkeiten,
- f) Raumwartung, Gerätepflege, -aufbewahrung, evtl. -reparatur, Beschaffung von Verbrauchsmaterialien,
- g) eine Zusage der Nutzung über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren,
- h) bedarfsgerechte und abgestimmte Angebote regionaler Fortbildungen für Lehrkräfte und/oder Schülerinnen und Schülern vor Ort,
- i) überregionale Fortbildungen im Rahmen des Netzwerkverbundes mit den anderen Medienzentren,
- j) Materialverleih an regionale Schulen,
- k) Mietmöglichkeiten als „auerschulischer Lernstandort“,
- l) Zusammenarbeit mit den zuständigen Kompetenzzentren,
- m) ggf. Kooperation mit Wissenschaft, Wirtschaft und/oder kulturellen Einrichtungen,

- n) Unterstützung von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen bei der Errichtung eigener sog. „MakerSpaces“ mit exemplarischem Charakter, welcher den Schulen in der Umgebung ermöglicht eigene Konzepte für MakerSpaces zu entwickeln.

4.2 Digitale Infrastrukturen müssen grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sein.

4.3 Investitionen in die technische Infrastruktur müssen sowohl von Lehrkräften als auch von Schülerinnen und Schülern genutzt werden können.

4.4 Eine Zuwendung ist ausgeschlossen, soweit für dieselbe Maßnahme Leistungen aufgrund anderer Programme zur Förderung der digitalen Infrastrukturen von der EU, dem Bund oder dem Land in Anspruch genommen wurden oder werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Der Fördersatz beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, davon 90 % aus Bundesmitteln und 10 % aus Landesmitteln.

5.2 Die Fördersumme ist pro Medienzentrum auf einen Maximalbetrag von 200 000 EUR begrenzt.

5.3 Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Honorar- und Sachausgaben, die im Rahmen der Durchführung der beantragten Projekte und Maßnahmen zusätzlich entstehen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Auf die Förderung durch Mittel des DigitalPakt Schule ist in geeigneter Form hinzuweisen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Es wird auf die Prüfrechte von Bundes- und Landesrechnungshof nach den §§ 91 und 93 BHO/LHO hingewiesen.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das RLSB Osnabrück.

7.3 Förderanträge sind unterschrieben mit den erforderlichen Angaben spätestens bis zum 31. 10. 2023 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.4 Die Auszahlung der gesamten Zuwendung erfolgt nach vollständiger Vorlage des Verwendungsnachweises. Abweichend von Satz 1 können anteilige Abschläge bis zur Höhe von 95 % der Fördersumme bei entsprechendem Mittelbedarf ausgezahlt werden.

7.5 Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (vgl. Nummer 5 AnBest-Gk [Anlage zu VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO]). Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Dieser besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen zusammenzustellen. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 16. 12. 2024 der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

7.6 Die Vordrucke für den Antrag, Mittelabruf und den Verwendungsnachweis können unter <https://bildungsportal-niedersachsen.de/schulorganisation/zuwendungen-finanzhilfe> abgerufen werden oder werden von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 6. 9. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An das
Regionale Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück

Anlage

Handreichung zur Umsetzung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Lernräumen der Zukunft“ an Medienzentren (Erl. d. MK v. 19. 8. 2023 — 54-80263-2.1 — VORIS 22410)

1. Allgemeines

1.1 Rechtliche Grundlagen

Das Land gewährt nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Lernräumen der Zukunft“ an Medienzentren, der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder vom 17. 5. 2019 (DigitalPakt Schule 2019 bis 2024) und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zum digitalen Ausbau der kommunalen Medienzentren. Hierdurch soll das Aufgabenspektrum dieser Einrichtung eine zeitgemäße Erweiterung erfahren.

1.2 Ziel und Wirkung

Die Einrichtung von „Lernräumen der Zukunft“ an Medienzentren soll Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräfte bei der digitalen Transformation unterstützen. Schulen soll in der Fläche Zugang zu diesen Lernräumen für die Lehrkräftebildung und den Unterricht bereitgestellt werden (vgl. Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule, 17. 5. 2019, § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 2).

Schülerinnen und Schülern soll in den Lernräumen dabei die Auseinandersetzung mit moderner digitaler Technologie ermöglicht werden, um einen fachkundigen, verantwortungsvollen Umgang mit diesen neuen digitalen Techniken zu erlernen.

Lehrkräfte sollen für das Lehren in der digitalen Welt insbesondere nachhaltig qualifiziert und bei der Integration digitaler Medien in Lehr- und Lernprozesse unterstützt werden (vgl. Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule, 17. 5. 2019, Präambel 3a/c).

Diese Förderung soll ihre Wirkung vor allem in den Bereichen Informatische Bildung, Medienethik, Digitalität, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Berufsorientierung entfalten und adressiert deshalb diese Ziele besonders.

Die Ausstattung soll hierbei vor allem digitale Technik umfassen, die nicht flächendeckend in jeder Schule vorgehalten werden kann und muss und unterstützt so kleinere Systeme insbesondere im ländlichen Raum.

2. Einbindung und Verzahnung der Medienzentren innerhalb der Strukturen der Lehrerfortbildung

Die Umsetzung der Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ und deren Ergänzung „Lehren und Lernen in der digitalen Welt“ erfordert weitreichende und intensive Maßnahmen im Rahmen der Lehrkräftefortbildung. Besonders die Kompetenzbereiche „Problemlösen und Handeln“ sowie „Analysieren und Reflektieren“ stellen besondere Anforderungen an die etablierten Formen der Gestaltung von wirksamen Lernangeboten für Schülerinnen und Schüler. Die Einrichtung von „Lernräumen der Zukunft“ an den kommunalen Medienzentren soll die Akteure der Lehrkräftefortbildung in Niedersachsen bei der Entwicklung und Umsetzung von wirksamen Maßnahmen nachhaltig unterstützen.

Die „Lernräume der Zukunft“ stehen als „besondere“ Veranstaltungsorte den referierenden Personen in der Lehrkräftefortbildung als Wirkungsstätte zur Verfügung. Veranstaltungen sollen dadurch auch als Kooperation zwischen dem kommunalen Medienzentrum und dem regionalen Kompetenzzentrum für Lehrkräftefortbildung realisierbar werden. Das Netzwerk Medienberatung Niedersachsen und der Arbeitskreis der Kompetenzzentren organisieren den landesweiten Austausch von Angebotsformaten und Arbeitsergebnissen entsprechend.

3. Rolle der Niedersächsischen Bildungscloud

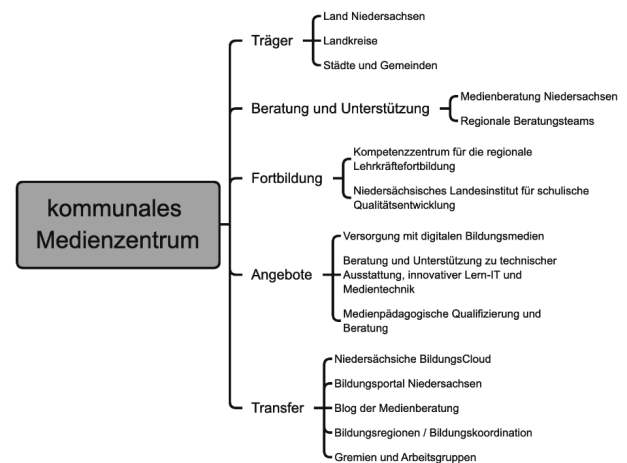
Ein besonderer Fokus liegt bei der Entwicklung von prozessorientierten Formaten und dem Aufbau von professionellen Lern-Netzwerken. Diese werden auch durch das NLQ

gefördert. Dabei kommt der Niedersächsischen Bildungscloud die Rolle als zentralem landesweitem Kommunikations-, Kollaborations- und Lernmanagementsystem zu, um die Anschlussfähigkeit für eine nachhaltige Schul- und Unterrichtsentwicklung sicherzustellen.

4. Integration in bestehende Strukturen

Bereits in Niedersachsen etablierte Strukturen und Organisationsformen stellen hierbei sicher, dass alle Akteure der Unterrichts- und Schulentwicklung von den „Lernräumen der Zukunft“ profitieren. Auf der Ebene der kommunalen Schulträger erfolgt ein Austausch und Transfer der Erfahrungen und Arbeitsergebnisse durch die AG der Mitarbeitenden der Medienzentren (AG MiM), welche durch das NLQ koordiniert wird. Dieser Austausch wird durch die Kommunikationsroutinen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen ergänzt. Für die Medienzentren kommt zudem den Lehrkräften als medienpädagogischen Beraterinnen und Beratern eine besondere Bedeutung zu. Diese stehen als Netzwerk Medienberatung Niedersachsen in einem kontinuierlichen Austausch. Eine Arbeitsgruppe innerhalb der Medienberatung Niedersachsen widmet sich intensiv dem Potential der „Maker Education“ und entwickelt neue Beratungs- und Fortbildungsangebote in diesem Themenbereich. Publikationen und Veröffentlichungen erscheinen im Blog der Medienberatung Niedersachsen und im Niedersächsischen Bildungsportal. Die Lehrkräfte als medienpädagogischen Beraterinnen und Berater engagieren sich auch als Referenten für die regionalen Kompetenzzentren für Lehrkräftebildung, welche an die Lehrerbildenden Universitäten oder andere Bildungsträger angegliedert sind. Da diese Personen auch immer als Lehrkräfte in Schulen tätig sind ergeben sich natürliche Schnittstellen zur pädagogischen Praxis, welche die Entwicklung und Erprobung von neuen Lernangeboten erleichtert.

Darstellung der Aufgaben der kommunalen Medienzentren:



5. Bedeutung der „Lernräume der Zukunft“

Mit den „Lernräumen der Zukunft“ kommt den kommunalen Medienzentren eine neue Bedeutung für den Aufbau von regionalen, professionellen Lern-Netzwerken zu. Neben den bereits dargestellten Strukturen ergeben sich auch für die Akteure des Beratungs- und Unterstützungssystems der RLSB ein attraktiver Ort der Begegnung für Zusammenarbeit mit Schulen und Schulträgern. Dieser Ort integriert in sich die Strukturen der bereits errichteten Bildungsregion in denen vor allem die Bildungskordinatorinnen bzw. die Bildungskoordinatoren bereits eine intensive Vernetzungsarbeit leisten.

Medienzentren als Lernräume der Zukunft können zukünftig als koordinierende Instanzen effektiv bestehende Ressourcen bündeln und so eine Funktion als „regionale Zentren für digitale Bildung“ an der Schnittstelle von Verwaltung, Technik und Pädagogik übernehmen.

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Umsetzung des Ausstattungsprogramms
für geflüchtete ukrainische Schülerinnen und Schüler**

RdErl. d. MK v. 22. 8. 2023 — 54-80263-2.1 —

— VORIS 22410 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Angesichts des Krieges in der Ukraine und der daraus resultierenden Flüchtlingssituation gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionen in kommunale Bildungsinfrastrukturen. Ziel dieser Fördermaßnahme ist es, dass die Schulträger geflüchtete ukrainische Schülerinnen und Schüler mit schulgebundenen mobilen Endgeräten leihweise versorgen können. Auf diesem Wege soll diesen Schülerinnen und Schülern die Teilhabe am Unterricht mit digitalen Medien ermöglicht werden. Gleichzeitig soll mit entsprechenden Lernanwendungen der Erwerb der deutschen Sprache unterstützt werden.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig ist die Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Tablets, Laptops und Notebooks, keine Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme (z. B. Mobile Device Management, Sicherheitssoftware) und des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs.

2.2 Nicht förderfähig sind die Wartung und der Betrieb der anzuschaffenden Fördergegenstände sowie Ersatzbeschaffungen und Reparaturkosten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

3.1 die Träger von öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen,

3.2 die Träger finanzhilfeberechtigter allgemeinbildender sowie berufsbildender Ersatzschulen i. S. von § 149 Abs. 1 NSchG, die Träger der Ersatzschulen nach § 154 NSchG sowie die Träger der anerkannten Ergänzungsschulen nach § 161 Abs. 3 NSchG.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung ist ausgeschlossen, soweit für dieselbe Maßnahme Leistungen aufgrund anderer Programme zur Ausstattung geflüchteter ukrainischer Schülerinnen und Schüler mit mobilen Endgeräten von der EU, dem Bund oder dem Land in Anspruch genommen wurden oder werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Der Fördersatz beträgt 95 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln.

5.2 Förderfähig sind die nach Nummer 2.1 notwendigen und angemessenen Sachausgaben.

5.3 Die Höhe der Zuwendung pro Schulträger richtet sich nach dem angemeldeten Bedarf an mobilen digitalen Endgeräten. Pro mobilem Endgerät sind bis zu 500 EUR förderfähig.

5.4 Abweichend von der VV/VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO findet die Bagatellgrenze keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Schulträger beschaffen die Geräte für ihre Schulen. Die Schulen stellen sodann die Geräte nach Nummer 2.1 denjenigen geflüchteten Schülerinnen und Schülern im Wege der Ausleihe zur Verfügung, die in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen können. Eine Handreichung mit Hinweisen zum Ausleihverfahren wird auf den Internetseiten der RLSB (www.rlsb.de) bereitgestellt.

6.2 Zur Realisierung von Kostenvorteilen können Einkaufsgemeinschaften gebildet werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Auf die Prüfrechte des LRH nach den §§ 91 und 93 LHO wird ausdrücklich hingewiesen.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.3 Bewilligungsbehörden sind die örtlich zuständigen RLSB. Die Fördermittel werden den RLSB anteilmäßig aufgrund der gemeldeten ukrainischen Schülerinnen und Schüler an den Schulen zugewiesen.

7.4 Förderanträge sind mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum 24. 11. 2023 bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde zu stellen. Das zu verwendende Antragsformular wird auf der Internetseite der RLSB zur Verfügung gestellt.

7.5 Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis gemäß der VV Nr. 6.6 ANBest-P zugelassen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen zusammenzustellen. Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 30. 6. 2024 vorzulegen.

7.6 Der Antragsteller berichtet der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Nachweis- und Berichtspflicht im einfachen Verwendungsnachweis bis zum 30. 6. 2024 über die Anzahl der Schulen sowie die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die aufgrund dieser Richtlinie jeweils mobile Endgeräte als Leihgeräte erhalten haben.

7.7 Der Vordruck für den Mittelabruf wird ebenfalls auf der Internetseite der RLSB zur Verfügung gestellt.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 6. 9. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An die
Regionalen Landesämter für Schule und Bildung

— Nds. MBl. Nr. 33/2023 S. 655

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Sommerweidehaltung von Milchkühen
(Richtlinien Sommerweide)**

RdErl. d. ML v. 1. 3. 2023 — 104-60172/02/2023

— **VORIS 78210** —**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen (NI) und die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO Niedersachsens auf der Basis von Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. 12. 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1; 2022 Nr. L 181 S. 35, Nr. L 227 S. 137), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 der Kommission vom 8. 2. 2023 (ABl. EU Nr. L 102 S. 1), und des jeweils geltenden Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) — Förderbereich „Markt- und standortangepasste Landwirtschaft, Förderung besonders nachhaltiger und tiergerechter Haltungsverfahren“ Zuwendungen an landwirtschaftliche Betriebe zur Förderung einer Sommerweidehaltung von Milchkühen.

1.2 Ziel der Fördermaßnahme ist die Einführung oder Beibehaltung besonders tiergerechter Haltungsverfahren zur Anpassung der Produktionsstrukturen an die weiter steigenden Anforderungen im Hinblick auf eine nachhaltige Agrarproduktion, der Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlagen sowie des Tierwohls in der Nutztierhaltung. Die Weidehaltung der Milchkühe soll als tiergerechte Haltungsförm gesichert werden. Sie leistet einen zentralen Beitrag zum Tierwohl, der über die Anforderungen des gesetzlichen Tierschutzes hinausgeht. Durch die tägliche Weidehaltung wird den Tieren ein artgerechtes Verhalten auf der Fläche und in der Herde ermöglicht. Außerdem kann eine maßvolle Beweidung positive Effekte auf Vögel und andere Tierarten haben und damit der Förderung und dem Erhalt der Biodiversität dienen. Des Weiteren kann die Fördermaßnahme zur Stabilisierung des Natur- und Wasserhaushalts beitragen.

1.3 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt darüber hinaus nach folgenden Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2021/2115,
- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. 12. 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1306/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 187; 2022 Nr. L 29 S. 45), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/1408 der Kommission vom 16. 6. 2022 (ABl. EU Nr. L 216 S. 1),
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission vom 4. 5. 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verhängung und Berechnung von Verwaltungssanktionen im Bereich der Konditionalität (ABl. EU Nr. L 183 S. 12), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/744 der Kommission vom 2. 2. 2023 (ABl. EU Nr. L 99 S. 1),
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. 5. 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 183 S. 23),

— Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz — GAPInVeKoSG) vom 10. 8. 2021 (BGBl. I S. 3523).

— Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoS-Verordnung) vom 19. 12. 2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1),

— Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung der Förderung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (Niedersächsisches ELER-Fördergesetz — NEFG) vom 22. 9. 2022 (Nds. GVBl. S. 582),

— Verordnung zur Ausführung des Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes (NEFG-VO) vom 1. 8. 2023 (Nds. GVBl. S. 173),

— Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung — ViehVerkV) vom 26. 5. 2020 (BGBl. I S. 1170).

1.4 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die Sommerweidehaltung von Milchkühen. Die Maßnahme muss für alle Milchkühe eines Betriebes, die in NI und der FHH gehalten werden, durchgeführt werden.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber, unabhängig von der Rechtsform des Betriebes, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und Milch erzeugen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn

4.1.1 der Betriebssitz der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers in NI oder in der FHH liegt und sich der Stall, in dem die Milchkühe gehalten werden, in NI oder in der FHH befindet,

4.1.2 der Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet wird,

4.1.3 die Teilnahme an der Fördermaßnahme freiwillig erfolgt und

4.1.4 im Weidezeitraum zwischen dem 16. Mai und dem 15. September jederzeit Milchkühe nach den Vorgaben dieser Richtlinien gehalten werden. Ausgenommen hiervon sind Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, kurzzeitige produktionstechnisch oder seuchenhygienisch bedingte Abweichungen sowie andere besondere Umstände unter Berücksichtigung des Einzelfalles.

4.1.5 Der Verpflichtungszeitraum beträgt ein Jahr. Er beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

4.2 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraums:

- die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 und deren nationale Umsetzung gemäß GAPKondG sowie GAPKondV,
 - die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten,
 - die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und
 - sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts
- im gesamten Betrieb einzuhalten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die Anzahl an Milchkühen, die im Weidezeitraum durchschnittlich gehalten wird. Diese wird auf Grundlage des Bestandsregisters aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) ermittelt.

5.3 Die Zuwendung beträgt 75 EUR je Großvieheinheit (GVE).

Für Betriebe, die den Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 5. 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. EU Nr. L 150 S. 1, Nr. L 270 S. 37; 2019 Nr. L 305 S. 59; 2020 Nr. L 37 S. 26, Nr. L 324 S. 65, Nr. L 439 S. 32; 2021 Nr. L 7 S. 53, Nr. L 204 S. 47, Nr. L 318 S. 5), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207 der Kommission vom 24. 11. 2022 (ABl. EU Nr. L 29 S. 6), unterliegen, wird eine Förderung von 51 EUR je GVE gewährt.

5.4 Der jährliche Zuwendungsbetrag je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger muss über 500 EUR liegen (Bagatellgrenze).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Als Milchkühe i. S. der Fördermaßnahme gelten weibliche Rinder mit mindestens einer Kalbung der in der **Anlage** genannten Rassen.

6.2 Je zuwendungsfähiger Milchkuh müssen mindestens 2 000 m² Dauergrünland zur Verfügung stehen. Maßgeblich sind die angegebenen Nutzcodes im Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Abgleich mit dem Dauergrünlandkataster.

6.3 Je zuwendungsfähiger Milchkuh müssen mindestens 1 000 m² Weidefläche zur Verfügung stehen. Die Weidehaltung muss auf Dauergrünland, Dauerweideland, Wechselgrünland, Ackergras und Kleegras erfolgen. Maßgeblich sind die angegebenen Nutzcodes im Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen.

6.4 Allen Milchkühen des Betriebes muss im Zeitraum ab dem 16. Mai bis einschließlich 15. September eine tägliche Weidehaltung von mindestens 6 Stunden gewährt werden, soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen.

Eine tägliche Weidehaltung kann insbesondere dann unterbleiben, wenn:

- eine Verordnung einer Tierärztin oder eines Tierarztes vorliegt, die eine Weidehaltung für den darin festgelegten Zeitraum ausschließt,
- die Tierhalterin oder der Tierhalter aufgrund einer offensichtlichen Erkrankung des Tieres diese Einschätzung trifft, für einen Zeitraum von maximal drei aufeinanderfolgenden Tagen,
- der voraussichtliche Termin der Kalbung in weniger als 14 Tagen erwartet wird,
- Unwetterereignisse für den Weidestandort zu erwarten sind und vom Deutschen Wetterdienst Warnungen der Stufe 3 oder höher für die betroffene Region ausgesprochen werden,

- der Zustand der Weideflächen eine Beweidung nicht zulässt und eine vorherige Anzeige bei der Bewilligungsbehörde erfolgt.

6.5 Allen Milchkühen ist während der Weidehaltung freier Zugang zu einer Tränkevorrichtung zu gewähren. Die Tränkevorrichtung auf der Weide muss ausreichend groß und allen Tieren jederzeit zugänglich sein.

6.6 Es ist ein tagaktuelles Weidetagebuch nach vorgegebenem Muster zu führen. Krankheiten oder zu erwartende Schäden des Tieres und Wetterereignisse die einer Weidehaltung entgegenstehen, müssen darin unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses dokumentiert werden.

6.7 Soll aufgrund betriebsspezifischer Verhältnisse, aus Witterungsgründen, wegen der Vegetationsentwicklung oder aus sonstigen wichtigen Gründen von den Verpflichtungen vorübergehend abgewichen werden, ist die vorherige Genehmigung der Bewilligungsbehörde einzuholen.

6.8 Eine Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen ist nicht zulässig.

6.9 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet

- der Bewilligungsbehörde unverzüglich die Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zahlung entgegenstehen oder für eine Rückforderung der Zahlung erheblich sind,
- sämtliche Belege mindestens bis zum sechsten Jahr nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums auf dem Betrieb aufzubewahren,
- eine Überprüfung der beantragten Fördermaßnahmen durch die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde und den LRH sowie durch deren Beauftragte zuzulassen,
- Beauftragten der EU, des Bundes und des Landes Niedersachsen auf Verlangen Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren,
- zum Zweck der Evaluierung der jeweiligen Fördermaßnahme die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie ein Betretungsrecht für alle Betriebsflächen und Betriebsräume einzuräumen,
- der Datenweitergabe und Datenverarbeitung zum Zwecke der verwaltungsmäßigen Umsetzung, der Kontrolle, der Evaluierung oder der Berichterstattung der Fördermaßnahme an die entsprechenden Dienststellen der Länder, des Bundes oder der EU zuzustimmen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Verwaltungs- und Kontrollsystem

Im gesamten Zuwendungsverfahren findet das in Titel IV Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2116 vorgesehene integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem Anwendung. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar geltenden Europa-, Bundes- oder Landesrecht abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die LWK.

7.3 Anträge

Der Antrag ist Bestandteil des Sammelantrags Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen.

Die Frist für die Antragstellung ergibt sich aus § 6 Abs. 2 NEFG i. V. m. § 6 GAPInVeKosG.

7.4 Bewilligung

Reichen die Haushaltsmittel nicht für die Bewilligung aller Anträge aus, wird durch das ML eine Bewilligungsrei-

henfolge festgelegt, die insbesondere folgende Punkte berücksichtigen kann:

- Lage des Betriebes in Regionen mit hohem Grünlandanteil,
- Besatzdichte in GVE/ha Dauergrünland zum Zeitpunkt der Antragstellung,
- Anteil der Dauergrünlandfläche an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung.

7.5 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung und Buchung der Fördermittel sowie die Abrechnung gegenüber dem ELER erfolgt durch die EU-Zahlstelle des ML.

Die Zuwendung wird von der Zahlstelle jährlich nach dem 1. Dezember im Jahr der Antragstellung, spätestens jedoch bis zum darauffolgenden 30. Juni auf das von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger bestimmte Konto gezahlt.

7.6 Kontrolle

Die Bewilligungsbehörde überprüft nach Maßgabe der Verordnungen (EU) 2021/2116 sowie den hierzu ergangenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsbestimmungen, ob die Voraussetzungen vorliegen oder noch vorliegen und die eingegangenen Verpflichtungen erfüllt wurden oder werden. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen. Näheres wird durch Dienstanweisungen geregelt.

7.7 Ahndung von Verstößen (Sanktionen)

7.7.1 Anwendung von Verwaltungsanktionen

Abweichungen von den eingegangenen Verpflichtungen und die Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen werden nach den Regelungen des § 7 NEFG geahndet.

Wird festgestellt, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger falsche Nachweise vorgelegt hat, um die Zuwendung zu erhalten, oder hat er verabsäumt, die erforderlichen Informationen zu liefern, so wird die Zuwendung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen.

7.7.2 Abweichungen aufgrund der Zahl der Tiere

Die Ahndung von Abweichungen aufgrund einer abweichenden Anzahl von Tieren erfolgt gemäß den §§ 7 ff. NEFG i. V. m. § 4 NEFG-VO.

7.7.3 Nichteinhaltung von Förderkriterien und Förderbedingungen

Die Ahndung von Verstößen aufgrund der Nichterfüllung von Förderkriterien und Förderverpflichtungen erfolgt gemäß den §§ 7 ff. NEFG i. V. m. § 5 NEFG-VO.

Verstöße gegen fördermaßnahmenbezogene Verpflichtungen werden entsprechend der Schwere, der Dauer, des Ausmaßes und/oder der Häufigkeit der Unregelmäßigkeit geahndet.

Durch die Bewilligungsbehörde ist für das Jahr, in dem die Unregelmäßigkeit begangen wurde, festzulegen, ob bzw. in welchem Umfang die Zahlung für das betreffende Jahr gekürzt oder ganz versagt wird. Näheres wird durch Dienstanweisung geregelt.

Bei Verstößen gegen die in Nummer 4.2 genannten Grundanforderungen, in denen die Verpflichtungen der betreffenden Fördermaßnahme über die allgemeingültigen Vorschriften hinausgehen, erfolgt grundsätzlich ein Ausschluss von der Zahlung für das betreffende Jahr.

7.8 Sonstige Regelungen

7.8.1 Geht während des Verpflichtungszeitraums der Betrieb oder die Betriebsstätte, in der die Tiere gehalten werden und für die eine Zuwendung beantragt wird, auf eine andere Person über, wird keine Zuwendung gewährt, sofern

die eingegangenen Verpflichtungen von der Übernehmerin oder vom Übernehmer nicht übernommen und eingehalten werden. Innerhalb von 14 Tagen ist die Übergabe der Bewilligungsbehörde per Formblatt mitzuteilen.

7.8.2 Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 3. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Er gilt für die Antragsverfahren 2023 bis 2027.

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung

— Nds. MBl. Nr. 33/2023 S. 656

Anlage

Liste der Milchrasen (abschließende Aufzählung)

Schlüssel nach Anlage 6 der ViehVerkV	Name
01	Holstein-Schwarzbunt
02	Holstein-Rotbunt
03	Jersey
04	Braunvieh
05	Angler
06	Rotvieh alter Angler Zuchtrichtung
09	Doppelnutzung Rotbunt
10	Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrand
11	Fleckvieh
12	Gelbvieh
13	Pinzgauer
14	Hinterwälder
15	Murnau-Werdenfelser
16	Vorderwälder
17	Limpurger
18	Braunvieh alter Zuchtrichtung
19	Ayrshire
26	Salers
27	Montbeliard
44	Deutsches Shorthorn
52	Normande
55	Grauvieh
56	Dexter
68	Blaarkop
69	Witrug
71	Rotes Höhenvieh
72	Anbach-Triesdorfer
98	Kreuzung Fleischrind x Milchrind
99	Kreuzung Milchrind x Milchrind

**Grundsätze für das Programm
der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH
„Landauffang und -verwertung zur Konsolidierung und
Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe“**

**Erl. d. ML v. 14. 8. 2023
— 407-61011-2262/2022-11883/2022 —**

— **VORIS 78340** —

Bezug: a) Erl. v. 15. 6. 2016 (Nds. MBl. S. 689), geändert durch
Erl. v. 31. 5. 2021 (Nds. MBl. S. 1006)
— **VORIS 78340** —
b) RdErl. v. 9. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 881)
— **VORIS 78340** —

Für die Durchführung des Programms „Landauffang und -verwertung zur Konsolidierung und Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe“ gelten folgende Grundsätze:

1. Zweck

Das Programm dient der Steuerung des durch die Marktentwicklung ausgelösten Strukturwandels in der Landwirtschaft und zwar durch

- 1.1 Ankauf landwirtschaftlicher Flächen, vorzugsweise
 - 1.1.1 zur finanziellen Stabilisierung landwirtschaftlicher Betriebe,
 - 1.1.2 zur Konsolidierung und agrarsozialen Sicherung bei Aufgabe der hauptberuflichen landwirtschaftlichen Erzeugung;
- 1.2 Weiterveräußerung der erworbenen Flächen
 - 1.2.1 zur Aufstockung bäuerlicher Familienbetriebe (Anliegersiedlung),
 - 1.2.2 zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung;
- 1.3 Rückveräußerung an den konsolidierten Betrieb.

2. Voraussetzungen für den Ankauf

2.1 Als Verkäuferin oder Verkäufer kommen landwirtschaftliche Unternehmerinnen oder landwirtschaftliche Unternehmer i. S. des ALG vom 29. 7. 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. 12. 2022 (BGBl. I S. 2759), in Betracht, die in eine existenzgefährdende Notlage geraten sind. Sie oder er muss bereit sein, sich einer intensiven Wirtschaftsberatung zu unterziehen und — soweit nicht vorhanden — eine betriebswirtschaftliche Buchführung einzurichten. Die Gläubigerinnen oder Gläubiger sollten bereit sein, die Konsolidierung in angemessener Weise zu unterstützen.

2.2 Die Aufgabe der hauptberuflichen landwirtschaftlichen Erzeugung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn der landwirtschaftliche Anteil am Gesamteinkommen der Unternehmerin oder des Unternehmers nach der Flächenveräußerung weniger als die Hälfte beträgt.

2.3 Vorrangig sollen Flächen angekauft werden, für die sich eine Verwendung nach Nummer 1.2 bereits abzeichnet, insbesondere in benachteiligten Gebieten. Forstflächen dürfen nur in Verbindung mit landwirtschaftlich genutzten Flächen übernommen werden und nur dann, wenn es unzweckmäßig wäre, sie von diesen zu trennen.

3. Verwertung von Flächen

3.1 Ein Weiterwirtschaften der Verkäuferin oder des Verkäufers i. S. von Nummer 1.1.2 auf Pachtbasis ist befristet für maximal zehn Jahre zulässig. Landwirtinnen und Landwirten i. S. von Nummer 2.1 soll ein auf zehn Jahre befristetes Rückkaufsrecht zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen eingeräumt werden, wenn der Konsolidierungserfolg dadurch nicht gefährdet wird.

3.2 Die Verwertung zur Anliegersiedlung (Nummer 1.2.1) dient der nachhaltigen Existenzsicherung bäuerlicher Familienbetriebe.

3.3 Die Verwertung zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung (Nummer 1.2.2) umfasst

die Verwertung für alle in Nummer 2.1 des Bezugserrlasses zu b bezeichneten Zwecke einschließlich für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für Wiederbewaldung und für Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur agrarisch bestimmter Räume sowie zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, soweit sie für die gesamte Land- und Forstwirtschaft eines Gebietes bedeutsam sind.

4. Verfahren

4.1 Das Verfahren richtet sich nach Nummer 5 des Bezugserrlasses zu b.

4.2 Die Betriebe (Nummer 1.1.1) sind der zuständigen Bezirksstelle der LWK mitzuteilen, um diese ggf. einer weiteren Wirtschaftsberatung zu unterziehen.

4.3 Die Niedersächsische Landgesellschaft mbH hat die Konsolidierungsmaßnahmen gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 zu dokumentieren.

5. Finanzierung

Die Finanzierung des Programms richtet sich nach Nummer 3 des Bezugserrlasses zu b. Dabei soll das eingesetzte Kapital 10 Mio. EUR pro Jahr nicht übersteigen.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Niedersächsische Landgesellschaft mbH
Nachrichtlich:
An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Ämter für regionale Landesentwicklung

— Nds. MBl. Nr. 33/2023 S. 659

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der besonders tiergerechten Haltung
von Schweinen
(Richtlinien Tierwohl Schwein)**

RdErl. d. ML v. 15. 8. 2023 — 104-60171/02/2023 —

— **VORIS 78210** —

Bezug: RdErl. v. 1. 8. 2017 (Nds. MBl. S. 1120), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 1. 3. 2021 (Nds. MBl. S. 433)
— **VORIS 78900** —

I. Allgemeine Bestimmungen für die Fördermaßnahmen

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Förderung in Abschnitt I werden durch die Besonderen Bestimmungen (Abschnitt II) für die einzelnen Fördermaßnahmen ergänzt.

1. Anwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO unter ausschließlicher finanzieller Beteiligung der EU auf der Basis von Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. 12. 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1; 2022 Nr. L 181 S. 35, Nr. L 227 S. 137), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 der Kommission vom 8. 2. 2023 (ABl. EU Nr. L 102 S. 1), sowie den in Nummer 1.2 aufgeführten Rechtsgrundlagen Zuwendungen an landwirtschaftliche Betriebe zur Förderung einer besonders tiergerechten Haltung von Schweinen.

Dazu zählen die Fördermaßnahmen

- besonders tiergerechte Haltung von Mastschweinen (T 2),
- besonders tiergerechte Haltung von Sauen (T 3),
- besonders tiergerechte Aufzucht von Ferkeln (T 4),

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach folgenden Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2021/2115,
- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. 12. 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 187; 2022 Nr. L 29 S. 45), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/1408 der Kommission vom 16. 6. 2022 (ABl. EU Nr. L 216 S. 1),
- Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz — GAPInVeKoSG) vom 10. 8. 2021 (BGBl. I S. 3523),
- Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoS-Verordnung) vom 19. 12. 2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1),
- Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung — TierSchNutzV) vom 22. 8. 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 1 a der Verordnung vom 29. 1. 2021 (BGBl. I S. 146),
- Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung der Förderung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (Niedersächsisches ELER-Fördergesetz — NEFG) vom 22. 9. 2022 (Nds. GVBl. S. 582),
- Verordnung zur Ausführung des Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes (NEFG-VO) vom 1. 8. 2023 (Nds. GVBl. S. 173).

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Mit der Förderung von besonders tiergerechten Haltungsverfahren von Schweinen soll ein zusätzlicher Anreiz zur freiwilligen und vorzeitigen Umsetzung der niedersächsischen Nutztierstrategie gegeben werden. Gegenstand der Förderung ist die besonders tiergerechte Haltung von Schweinen.

Der Verpflichtungszeitraum beträgt ein Jahr und beginnt mit dem 1. Dezember im Jahr der Antragstellung.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, unabhängig von der Rechtsform des Betriebes, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn
- 4.1.1 die Tiere, für die eine Förderung beantragt wird, in Niedersachsen gehalten werden,
- 4.1.2 der Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet wird,
- 4.1.3 freiwillig eine der in Nummer 1.1 genannten Fördermaßnahmen durchgeführt wird, die nicht bereits aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Regelung einzuhalten ist,
- 4.1.4 jederzeit im gesamten Verpflichtungszeitraum Tiere nach den Vorgaben dieser Richtlinien gehalten werden. Ausgenommen hiervon sind Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, kurzzeitige produktionstechnisch oder seuchenhygienisch be-

dingte Abweichungen sowie andere besondere Umstände unter Berücksichtigung des Einzelfalles.

4.2 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraums

- die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 und deren nationale Umsetzung gemäß GAPKondG sowie GAPKondV,
- die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten,
- die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und
- sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

im gesamten Betrieb einzuhalten.

4.3 Ein Stall i. S. der Förderung ist eine in sich abgeschlossene Gebäudeeinheit mit eigener Luft- und Futtermittellieferung und hygienischer Trennung. Er kann ein freistehendes Einzelgebäude, ein an ein Nachbargebäude angrenzendes Gebäude oder ein in sich vollständig abgegrenzter Teil eines Gebäudes sein.

Ställe mit gleichen Haltungsbedingungen können zusammengefasst beantragt werden, sie gelten im weiteren Verfahren als ein Stall.

4.4 Der Auslauf i. S. der Förderung ist die Fläche, auf der sich die Tiere dem Außenklima mit den entsprechenden jahreszeitlichen Temperaturen und Luftfeuchtigkeiten sowie sich ändernden Tageslichtintensitäten aussetzen können. Der Auslauf muss den Tieren die Möglichkeit bieten, sich in der Außenluft den entsprechenden jahreszeitlichen Witterungseinflüssen wie Wind, Temperaturschwankungen, Sonneneinstrahlung oder Niederschlag auszusetzen.

Von den fünf Seiten eines Auslaufs (vier Seitenwände und Dachfläche) müssen mindestens drei Seiten geöffnet sein. Teilweise überdachte Ausläufe können ebenfalls akzeptiert werden, wenn mindestens ein Drittel des Mindestauslaufs nicht überdacht ist und zwei Seitenwände geöffnet sind.

Die Auslaufflächen müssen sich deutlich vom Stall unterscheiden. Mindestens die Hälfte der Auslauffläche muss planbefestigt und jederzeit mit Stroh oder anderem wühlbaren Material eingestreut sein.

Die Freilandhaltung ist der Haltung mit Auslauf gleichgestellt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Der jährliche Zuwendungsbetrag einer Fördermaßnahme nach diesen Richtlinien muss je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger auf Basis der ermittelten Tiere über 500 EUR/Jahr liegen (Bagatellgrenze).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Geht während des Verpflichtungszeitraums der Betrieb oder die Betriebsstätte, in der die Tiere gehalten werden und für die eine Zuwendung beantragt wird, auf eine andere Person über, wird keine Zuwendung gewährt, sofern die eingegangenen Verpflichtungen von der Übernehmerin oder dem Übernehmer nicht übernommen und eingehalten werden.

Die Übernahme wird von der Bewilligungsbehörde nur anerkannt, wenn ihr der Übergang mit amtlichem Vordruck spätestens bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums angezeigt wird und eine Kontrolle der Verpflichtung jederzeit möglich ist. Dieser Anzeige ist eine Bestätigung der Übernehmerin oder des Übernehmers beizufügen, in der diese oder dieser sich zur Einhaltung der von der Übergeberin oder dem Übergeber eingegangenen Verpflichtungen für die Restlaufzeit der Förderung verpflichtet.

Bei Anerkennung der Übertragung wird die Zuwendung an die Antragstellerin oder den Antragsteller ausgezahlt, die

oder der den Auszahlungsantrag nach Nummer 7.6 gestellt hat. Die Unterlagen zur Auszahlung sind von der Übernehmerin oder dem Unternehmer einzureichen.

6.2 Eine Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen ist nicht zulässig. Die Inanspruchnahme einer Förderung zur Schaffung der baulichen Voraussetzungen und eine darauf aufbauende Förderung nach diesen Richtlinien sind zulässig.

6.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,

- der Bewilligungsbehörde unverzüglich die Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zahlung entgegenstehen oder für eine Rückforderung der Zahlung erheblich sind,
- sämtliche Belege mindestens bis zum sechsten Jahr nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums auf dem Betrieb aufzubewahren,
- eine Überprüfung der beantragten Fördermaßnahmen durch die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde und den LRH sowie durch deren Beauftragte zuzulassen, Beauftragten der EU und des Landes Niedersachsen auf Verlangen Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren, zum Zweck der Evaluierung der jeweiligen Fördermaßnahme die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie ein Betretungsrecht für alle Betriebsflächen und Betriebsräume einzuräumen.

6.4 Werden die in Nummer 4.2 genannten Grundanforderungen so geändert, dass sie auch Verpflichtungsinhalte der Fördermaßnahmen nach diesen Richtlinien berühren, sind die betroffenen Verpflichtungsinhalte und die Höhe der Zuwendung entsprechend anzupassen. Werden diese Anpassungen von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger nicht akzeptiert, so endet damit ihre oder seine Verpflichtung.

Das Land Niedersachsen kann eine umgehende Änderung der betroffenen Verpflichtungsinhalte, der Höhe der Zuwendung oder der Laufzeit der Verpflichtung verlangen, wenn Änderungen am Rechtsrahmen der Förderung vorgenommen werden. Wird eine solche Anpassung von der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter nicht akzeptiert, so endet damit ihre oder seine Verpflichtung.

Das Land Niedersachsen kann eine umgehende Änderung der betroffenen Verpflichtungsinhalte und der Höhe der Zuwendung verlangen, soweit diese aufgrund von Kontrollen z. B. der Europäischen Kommission oder aufgrund von generellen Änderungen oder Ergänzungen des genehmigten GAP-Strategieplans nach der Verordnung (EU) 2021/2115 erforderlich sind.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Anwendung der LHO

Im gesamten Zuwendungsverfahren findet das in Titel IV Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2116 vorgesehene integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem Anwendung. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände

In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nach § 5 NEFG kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen.

Fälle höherer Gewalt, außergewöhnlicher Umstände oder anderer besonderer Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen anzuzeigen, sobald die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

7.3 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die LWK.

7.4 Anträge

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen oder elektronischen Antrag gemäß amtlichen Vorgaben gewährt.

Anträge können nur in einem festgesetzten Zeitraum und für die vorgesehenen Fördermaßnahmen gestellt werden.

Die Antragsformulare und der Zeitraum, in dem Anträge auf Teilnahme an der Fördermaßnahme gestellt werden können, werden im Internet auf den Seiten www.tierwohl.niedersachsen.de und www.lwk-niedersachsen.de bekannt gegeben.

Die Bewilligungsbehörde nimmt die Anträge entgegen und die vollständige Verwaltungskontrolle vor.

7.5 Bewilligung

Reichen die Haushaltsmittel nicht für die Bewilligung aller Anträge aus, wird durch das ML eine Bewilligungsreihenfolge festgelegt, die insbesondere folgende Punkte berücksichtigen kann:

- die Bewertung der Haltung hinsichtlich ihres Beitrags zum Tierwohl (für Mastschweine und Ferkel gelten dabei die Punktwerte der **Anlagen 1 und 2**),
- die Teilnahme mit dem gesamten Betrieb,
- die Antragstellung auf eine Anschlussförderung (Beibehaltung der Fördermaßnahme) bei erfolgreicher Durchführung der Fördermaßnahme im Vorjahr.

7.6 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung und Buchung der Fördermittel sowie die Abrechnung gegenüber dem ELER erfolgt durch die EU-Zahlstelle des ML.

Die Zuwendung wird von der Zahlstelle jährlich nach dem 1. Dezember des auf die Bewilligung folgenden Jahres, spätestens jedoch bis zum darauffolgenden 30. Juni auf das von der Antragstellerin oder dem Antragsteller bestimmte Konto gezahlt, sofern sie oder er zuvor gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich die Auszahlung beantragt und versichert hat, dass die Bewilligungsvoraussetzungen eingehalten sind und weiterhin vorliegen.

Der Auszahlungsantrag ist als Teil des Sammelantrages Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen formgebunden in dem Jahr zu stellen, in dem der Verpflichtungszeitraum endet.

Der Stichtag für die Stellung des Auszahlungsantrags entspricht dem Termin zur Einreichung des Sammelantrages nach § 6 Abs. 2 NEFG i. V. m. § 6 GAPInVeKosG.

Liegt der Auszahlungsantrag der Bewilligungsbehörde zum vorgegebenen Termin nicht vollständig vor, verringert sich die Zahlung entsprechend § 6 NEFG-VO oder wird vollständig abgelehnt.

Die ergänzenden Unterlagen zur Auszahlung sind der Bewilligungsbehörde nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums vorzulegen. Soweit zur Auszahlung weitere Erklärungen oder Belege der Antragstellerin oder des Antragstellers erforderlich sind, werden diese nur anerkannt, wenn sie rechtzeitig vor Abschluss der Verwaltungskontrolle bei der Bewilligungsbehörde eingehen.

7.7 Kontrolle

Die Bewilligungsbehörde überprüft nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2021/2116, ob die Voraussetzungen für eine Auszahlung der Zuwendung vorlagen und/oder noch vorliegen. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen. Näheres wird durch Dienstanweisungen geregelt.

Die in den Besonderen Bestimmungen (Abschnitt II) bei einzelnen Fördermaßnahmen vorgesehenen förderspezifischen Aufzeichnungen sind ein bedeutendes Kontrollinstrument und das kontinuierliche Ausfüllen ist für die Kontrollierbarkeit der einzelnen Fördermaßnahmen zwingend erforderlich. Kann eine Fördermaßnahme aus Gründen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger

ger zu vertreten hat, nicht kontrolliert werden, führt dies grundsätzlich zum Versagen der Zuwendung.

7.8 Ahndung von Verstößen (Sanktionen)

7.8.1 Anwendung von Verwaltungsanktionen

Abweichungen von den eingegangenen Verpflichtungen und die Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen werden nach den Regelungen des § 7 NEFG geahndet.

7.8.2 Abweichungen aufgrund der Zahl der Tiere

Die Ahndung von Abweichungen aufgrund einer abweichenden Anzahl von Tieren erfolgt gemäß den §§ 7 ff. NEFG i. V. m. § 4 NEFG-VO.

7.8.3 Nichteinhaltung von Förderkriterien und Förderbedingungen

Die Ahndung von Verstößen aufgrund der Nichterfüllung von Förderkriterien und Förderverpflichtungen erfolgt gemäß den §§ 7 ff. NEFG i. V. m. § 5 NEFG-VO.

Verstöße gegen fördermaßnahmenbezogene Verpflichtungen werden entsprechend der Schwere, der Dauer, des Ausmaßes und/oder der Häufigkeit der Unregelmäßigkeit geahndet. Durch die Bewilligungsbehörde ist für das Jahr, in dem die Unregelmäßigkeit begangen wurde, festzulegen, ob bzw. in welchem Umfang die Zahlung für das betreffende Jahr gekürzt oder ganz versagt wird. Näheres wird durch Dienstanzweisung geregelt.

Bei Verstößen gegen die in Nummer 4.2 genannten Grundanforderungen, in denen die Verpflichtungen der betreffenden Fördermaßnahme über die allgemein gültigen Vorschriften hinausgehen, erfolgt grundsätzlich ein Ausschluss von der Zahlung in dem betreffenden Jahr.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 3. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Er gilt ausschließlich für die Antragsverfahren ab 2023.

Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 28. 2. 2023 außer Kraft. Er gilt für die Abwicklung der Antragsverfahren bis 2022.

II. Besondere Bestimmungen der Förderung

Besonders tiergerechte Haltung von Mastschweinen (T 2)

9. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist eine tiergerechte Haltung von Mastschweinen ohne das Kupieren des Schwanzes.

10. Höhe der Zuwendung

10.1 Die Höhe der Zuwendung für die besonders tiergerechte Haltung von Mastschweinen beträgt 21 EUR je Mast Schwein.

10.2 Für die Haltung nach Nummer 12.5 wird ein Zuschlag von 37 EUR je Mast Schwein gewährt.

10.3 Eine Zuwendung wird für maximal drei Mastschweine je Stallplatz gewährt.

11. Bemessungsgrundlage

Zur Ermittlung der Großvieheinheiten (GVE) beträgt der Umrechnungsfaktor 0,13 GVE je Mast Schwein bei Betrachtung der gesamten Mastdauer.

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Tierzahl, die im Verpflichtungszeitraum besonders tiergerecht gehalten und zur Schlachtung vermarktet wird. Dies ist die maximal förderfähige Tierzahl.

12. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

12.1 Voraussetzung für die Förderung ist, dass

12.1.1 im beantragten Stall ausschließlich Mastschweine mit unkupiertem Schwanz gehalten werden.

12.1.2 alle Mastschweine nach jeweils mindestens einer Vorgabe aus den drei Bereichen der spezifischen Kriterien zur Verbesserung des Tierwohls der Anlage 1 gehalten werden; dabei müssen insgesamt mindestens zehn Punkte erreicht werden.

12.2 Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Mastschweine ab Mastbeginn bis zur Vermarktung nach den folgenden Bedingungen gehalten werden.

12.2.1 Die Mastschweine müssen ständig so gehalten werden, dass ihnen ein tiergerechtes Verhalten ermöglicht wird. Dies gilt grundsätzlich als erfüllt, wenn mindestens 70 % der Mastschweine einen intakten Schwanz ohne Verluste oder Teilverluste aufweisen.

12.2.2 Allen Mastschweinen muss ein Platzangebot in der Bucht von mindestens 1,1 m² je Tier bis 110 kg und mindestens 1,35 m² je Tier über 110 kg gewährt werden.

12.2.3 Allen Mastschweinen ist ein ständiger Zugang zu langfaserigem Raufutter zu gewährleisten. Hierbei ist ein Tier-Raufutterplatzverhältnis von 4 : 1 einzuhalten. Das Raufutter kann gleichzeitig als Beschäftigungsmaterial gelten.

12.2.4 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss vor Beginn der Verpflichtung an einer vom ML anerkannten Beratung zum Tierwohl bei der Haltung von Mastschweinen teilgenommen haben. Davon ausgenommen sind Betriebe, die bereits an der Förderung unkupierter Mastschweine teilnehmen oder teilgenommen haben.

12.3 Die Mastschweine sind regelmäßig von einer Tierärztin oder einem Tierarzt hinsichtlich der Tiergesundheit i. S. der Richtlinien zu begutachten. Dabei ist durch die Tierärztin oder den Tierarzt eine Bescheinigung nach vorgegebenem Muster zu erstellen; diese ist durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Bei Anwendung des Rein-Raus-Verfahrens ist die Begutachtung der einzelnen Mastgruppen mindestens einmal je Mastzyklus durchzuführen. Die Begutachtung des jeweiligen Durchgangs ist frühestens einen Monat vor dem Beginn der Vermarktung vorzunehmen.

Bei einem kontinuierlichen Ersatz von Tieren sind im Verpflichtungszeitraum mindestens drei dieser Begutachtungen durchzuführen, die gleichmäßig über den Verpflichtungszeitraum verteilt erfolgen müssen.

12.4 Durch die Antragstellerin oder den Antragsteller sind förderspezifische Aufzeichnungen nach einem vorgegebenen Muster zu führen. Die Aufzeichnungen müssen jederzeit mit dem tatsächlichen Bestand an Mastschweinen übereinstimmen und sind nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

12.5 Eine zusätzliche Förderung nach Nummer 10.2 wird gewährt, wenn allen Mastschweinen des Stalles ein Auslauf von mindestens 0,5 m² je Tier ermöglicht wird.

Besonders tiergerechte Sauenhaltung (T 3)

13. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist eine besonders tiergerechte Sauenhaltung insbesondere durch ein erhöhtes Platzangebot in der Abferkelbucht, verbesserte Beschäftigungsmöglichkeiten und eine auf die natürlichen Bedürfnisse abgestimmte Versorgung und Pflege.

14. Höhe der Zuwendung

14.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt 515 EUR je Zuchtsau. Als Zuchtsauen gelten Jungsaunen und Saunen gemäß § 2 TierSchNutztV.

14.2 Für die Haltung nach Nummer 16.4 wird ein Zuschlag von 150 EUR je Zuchtsau gewährt.

14.3 Für die Haltung nach Nummer 16.5 wird ein Zuschlag von 91 EUR je Zuchtsau gewährt.

15. Bemessungsgrundlage

Zur Ermittlung der GVE beträgt der Umrechnungsfaktor 0,5 GVE je Zuchtsau.

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte durchschnittliche Anzahl an Zuchtsauen, die im Ver-

pflichtungszeitraum besonders tiergerecht gehalten wird. Diese darf nicht größer sein, als die tatsächlich ermittelte durchschnittliche Zahl der Zuchtsauen, die im Betrieb gehalten wird.

Wird eine geringere ermittelte Tierzahl festgestellt, wird diese berücksichtigt.

16. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

16.1 Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Zuchtsauen des Betriebes im gesamten Lebenszyklus und nach den folgenden Bedingungen gehalten werden.

Eine Stallhaltung ist nicht vorgeschrieben, für die Freilandhaltung gelten die Bedingungen dem Sinn der Regelung entsprechend.

16.1.1 Den Sauen sind jederzeit mindestens zwei verschiedene organische, fressbare und für alle Tiere jederzeit erreichbare Beschäftigungsmaterialien (z. B. Stroh, Heu, Silage, Raufutter) anzubieten, die auch das Wühlbedürfnis der Sauen befriedigen. Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spendern erfolgen. Hierbei ist ein Tier-Raufutterplatzverhältnis von 4 : 1 einzuhalten.

16.1.2 Allen Sauen ist jederzeit Zugang zu einer planbefestigten, trockenen und weichen Einstreu oder Unterlage (z. B. Stroh oder Gummimatten) auf mindestens 1,3 m² je Sau im Liegebereich zu gewähren.

16.1.3 Allen Sauen ist im Deckzentrum (für den Zeitraum vom Absetzen bis zur ersten Besamung) eine Mindestfläche von 5 m² zu gewähren. Die Haltung muss in Gruppen erfolgen.

16.1.4 Allen Sauen ist im Wartebereich (für den Zeitraum von der Besamung bis zum Einstellen in den Abferkelbereich) eine Mindestfläche von 3 m² pro Sau und 2,3 m² pro Jungsau zu gewähren. Die Haltung muss in Gruppen erfolgen.

16.1.5 Den Sauen im Abferkelbereich ist bei Einstellung geeignetes Nestbaumaterial anzubieten, das folgende Voraussetzungen erfüllen muss:

- jederzeitige Verfügbarkeit und Erreichbarkeit,
- für die Sau mit dem Rüssel manipulierbar und mit dem Maul aufnehmbar und tragbar. Zulässig sind langfaserige Materialien wie z. B. Heu und Stroh oder aus organischen Stoffen hergestellte Materialien; nicht zulässig sind insbesondere Holzspäne, Sägemehl, Zeitungsschnitzel oder Strohhäcksel.

Ein Jutesack allein erfüllt nicht die genannten Anforderungen.

16.1.6 Die Abferkelbuchten müssen eine nutzbare Fläche von mindestens 6,5 m² aufweisen.

16.1.7 Saugferkel dürfen im Mittel frühestens im Alter von 26 Tagen abgesetzt werden, das Kupieren der Schwänze ist untersagt.

16.1.8 Für Saugferkel und Sauen sind in der Abferkelbucht unterschiedliche Mikroklimabereiche anzubieten, die den unterschiedlichen Temperaturbedürfnissen gerecht werden (z. B. Ferkelnest).

16.1.9 In der Abferkelbucht und in den Phasen der Gruppenhaltung (Deckzentrum und Wartebereich) ist eine Fixierung der Sauen untersagt.

16.2 Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind verpflichtet, vor Beginn des Verpflichtungszeitraums an einer vom ML anerkannten Beratung zur Sauenhaltung und Ferkelaufzucht teilzunehmen. Davon ausgenommen sind Betriebe, die bereits an der Förderung teilnehmen.

16.3 Durch die Antragstellerin oder den Antragsteller sind förderspezifische Aufzeichnungen nach einem vorgegebenen Muster zu führen. Die Aufzeichnungen müssen jederzeit mit dem tatsächlichen Bestand an Zuchtsauen über-

einstimmen und sind nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

16.4 Eine zusätzliche Förderung nach Nummer 14.2 wird gewährt, wenn allen Sauen in der Gruppenhaltung ein Auslauf von mindestens 2,5 m² je Tier ermöglicht wird

16.5 Eine zusätzliche Förderung nach Nummer 14.3 wird gewährt, wenn alle Saugferkel nach den folgenden Bedingungen gehalten werden:

16.5.1 Bei allen Saugferkeln ist vollständig auf das Schleifen der Zähne zu verzichten.

16.5.2 Allen Saugferkeln ist ein planbefestigter Liegebereich mit trockener und weicher Einstreu zur Verfügung zu stellen, der je Bucht mindestens 1,5 m² groß sein muss.

16.5.3 Die Saugferkel dürfen im Mittel frühestens im Alter von 33 Tagen abgesetzt werden.

16.5.4 In der Abferkelbucht muss den Saugferkeln ab einem Lebensalter von 14 Tagen ein gleichzeitiges Fressen mit der Sau ermöglicht werden.

16.5.5 In der Abferkelbucht sind der Sau und den Ferkeln eine Schalen tränke (sogenannte Mutter-Kind-Tränken) oder separate Schalen tränke für die Sau und für die Ferkel zur Verfügung zu stellen.

16.5.6 Den Saugferkeln ist ab dem ersten Lebenstag Raufutter als Beschäftigungsmaterial anzubieten.

Besonders tiergerechte Aufzucht von Ferkeln (T 4)

17. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist eine besonders tiergerechte Ferkelaufzucht ohne das Kupieren des Schwanzes.

18. Höhe der Zuwendung

18.1 Die Höhe der Förderung beträgt 9 EUR je Ferkel.

18.2 Für die Haltung nach Nummer 20.6 wird ein Zuschlag von 8 EUR je Ferkel gewährt.

18.3 Eine Zuwendung wird für maximal 8 Ferkel je Stallplatz gewährt.

19. Bemessungsgrundlage

Zur Ermittlung der GVE beträgt der Umrechnungsfaktor 0,02 GVE je Ferkel.

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Tierzahl, die im Verpflichtungszeitraum besonders tiergerecht gehalten und nach der Aufzucht zur Zucht, zur Mast oder anderweitig vermarktet oder umgestallt wird. Dies ist die maximal förderfähige Tierzahl.

20. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

20.1 Voraussetzung für die Förderung ist, dass

20.1.1 im beantragten Stall ausschließlich Ferkel mit unkuipiertem Schwanz gehalten werden.

20.1.2 alle Ferkel nach jeweils mindestens einer Vorgabe aus den drei Bereichen der spezifischen Kriterien zur Verbesserung des Tierwohls der Anlage 2 gehalten werden; dabei müssen insgesamt mindestens zehn Punkte erreicht werden.

20.2 Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind verpflichtet, vor Beginn des Verpflichtungszeitraums an einer vom ML anerkannten Beratung zur Ferkelaufzucht teilzunehmen. Im Rahmen dieser Beratung muss u. a. ein betriebsindividueller Plan erarbeitet werden, der konkrete Maßnahmen im Fall von vermehrt auftretendem Schwanzbeißen enthält. Von der verpflichtenden Beratung ausgenommen sind Betriebe, die bereits an der Förderung unkuipierter Ferkel teilnehmen oder teilgenommen haben.

20.3 Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Ferkel nach dem Absetzen und in der gesamten Aufzuchtphase nach den folgenden Bedingungen gehalten werden.

20.3.1 Die Tiere müssen ständig so gehalten werden, dass ihnen ein tiergerechtes Verhalten ermöglicht wird.

Dies gilt grundsätzlich als erfüllt, wenn mindestens 80 % der Ferkel einen intakten Schwanz ohne Verluste oder Teilverluste aufweisen.

20.3.2 Allen Ferkeln muss ein Platzangebot in der Bucht von mindestens 0,45 m² je Tier bis 30 kg und 0,65 m² je Tier über 30 kg bis 50 kg gewährt werden.

20.3.3 Allen Ferkeln ist ein ständiger Zugang zu langfasrigem Raufutter zu gewährleisten. Hierbei ist ein Tier-Raufutterplatzverhältnis von 4 : 1 einzuhalten. Das Raufutter kann gleichzeitig als Beschäftigungsmaterial gelten.

20.4 Die Ferkelaufzucht ist mindestens dreimal im Verpflichtungszeitraum in gleichmäßigen Abständen über den Verpflichtungszeitraum verteilt von einer Tierärztin oder einem Tierarzt hinsichtlich der Tiergesundheit i. S. der Richtlinien zu begutachten. Dabei ist durch die Tierärztin oder den Tierarzt eine Bescheinigung nach vorgegebenem Muster

zu erstellen; diese ist durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

20.5 Durch die Antragstellerin oder den Antragsteller sind förderspezifische Aufzeichnungen nach einem vorgegebenen Muster zu führen. Die Aufzeichnungen müssen jederzeit mit dem tatsächlichen Bestand an Ferkeln übereinstimmen und sind nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

20.6 Eine zusätzliche Förderung nach Nummer 18.2 wird gewährt, wenn allen Ferkeln des Stalles ein Auslauf von mindestens 0,2 m² je Tier ermöglicht wird.

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung

— Nds. MBl. Nr. 33/2023 S. 659

Anlage 1

Spezifische Kriterien zur Verbesserung des Tierwohls bei der Haltung von Mastschweinen nach Nummer 12.1.2

1.	Strukturierung	Punkte
1.1	geschlossener und mit Minimaleinstreu eingestreuter Liegebereich von mindestens 0,6 m ² je Tier bis 110 kg	4
1.2	geschlossener Liegebereich von mindestens 0,6 m ² je Tier bis 110 kg (ohne Einstreu)	2
1.3	zusätzliche geschlossene Trennwand in der Bucht	1
1.4	Kontaktgitter zur Nachburbucht	1
1.5	leicht zugängliche und entsprechend gesicherte erhöhte Ebene (Platz auf der Ebene kann nicht angerechnet werden)	2
1.6	Bereiche mit unterschiedlichen Lichtverhältnissen	1
2.	Möglichkeit zur Thermoregulation/Klimabereiche/Mikroklima	Punkte
2.1	dauerhafter Außenklimareiz	2
2.2	Zugang zu Auslauf (2.1 und 2.2 können addiert werden)	2
2.3	Mikroklima im Liegebereich (z. B. durch Liegekiste oder Abdeckung) (erste Mastphase, mindestens 0,3 m ² je Tier)	2
2.4	Mikrosuhle/Dusche in allen Buchten	1
2.5	verschiedene Böden mit unterschiedlichen Wärmeableitungseigenschaften	1
2.6	aktive Zuluftkühlung (z. B. Hochdruckverneblung, Wärmetauscher o. Ä.)	1
3.	Beschäftigung/Raufutter/Versorgung der Tiere/Management	Punkte
3.1	Für alle Tiere gleichzeitig und dauerhaft zugängliches, wühlbares und fressbares Material durch punktuelle Bereitstellung auf dem Boden oder durch Bereitstellung in den Trog	2
3.2	Tier-Fressplatz-Verhältnis 1 : 1	2
3.3	Mindestens zwei Tränkestellen je Bucht; davon mindestens eine offene Tränke (maximal 36 Tiere je offenen Tränkeplatz, maximal 12 Tiere je Tränke)	2
3.4	Regelmäßiger Stallklimacheck durch Fachexpertin oder Fachexperten (halbjährlich, in verschiedenen Jahreszeiten)	2
3.5	Geschlossenes System (Geburt, Ferkelaufzucht und Mast im Betrieb der Antragstellerin oder des Antragstellers (eine seuchenhygienische Einheit). Mindestens 75 % aller im Betrieb aufgezogenen Ferkel verbleiben bis zur Schlachtung im Betrieb der Antragstellerin oder des Antragstellers.	2
3.6	Regelmäßige Prüfung der Qualität des Trinkwassers durch eine chemische, physikalische und mikrobiologische Untersuchung (mindestens halbjährlich)	2

Spezifische Kriterien zur Verbesserung des Tierwohls bei der Aufzucht von Ferkeln nach Nummer 20.1.2

1.	Strukturierung	Punkte
1.1	geschlossener und mit Minimaleinstreu eingestreuter Liegebereich von mindestens 0,2 m ² je Tier bis 30 kg	4
1.2	geschlossener Liegebereich von mindestens 0,2 m ² je Tier bis 30 kg (ohne Einstreu)	2
1.3	zusätzliche geschlossene Trennwand in der Bucht	1
1.4	Kontaktgitter zur Nachbarbucht	1
1.5	leicht zugängliche und entsprechend gesicherte erhöhte Ebene (Platz auf der Ebene kann nicht angerechnet werden)	2
1.6	Bereiche mit unterschiedlichen Lichtverhältnissen	1
2.	Möglichkeit zur Thermoregulation/Klimabereiche/Mikroklima	Punkte
2.1	dauerhafter Außenklimareiz	2
2.2	Zugang zu Auslauf (2.1 und 2.2 können addiert werden)	2
2.3	Mikroklima im Liegebereich (z. B. durch Liegekiste oder Abdeckung, mindestens 0,15 m ² je Tier)	2
2.4	Mikrosuhle/Dusche in allen Buchten	1
2.5	verschiedene Böden mit unterschiedlichen Wärmeableitungseigenschaften	1
2.6	aktive Zuluftkühlung (z. B. Hochdruckverneblung, Wärmetauscher, o. Ä.)	1
3.	Beschäftigung/Raufutter/Versorgung der Tiere/Management	Punkte
3.1	Für alle Tiere gleichzeitig und dauerhaft zugängliches, wühlbares und fressbares Material durch punktuelle Bereitstellung auf dem Boden oder durch Bereitstellung in den Trog	2
3.2	Tier-Fressplatz-Verhältnis 1 : 1	2
3.3	Mindestens zwei Tränkestellen je Bucht; davon mindestens eine offene Tränke (maximal 36 Tiere je offenen Tränkeplatz, maximal 12 Tiere je Tränke)	2
3.4	Regelmäßiger Stallklimacheck durch Fachexpertin oder Fachexperten (halbjährlich, in verschiedenen Jahreszeiten)	2
3.5	Geschlossenes System (Geburt, Ferkelaufzucht und Mast im Betrieb der Antragstellerin oder des Antragstellers (eine seuchenhygienische Einheit). Mindestens 75 % aller im Betrieb aufgezogenen Ferkel verbleiben bis zur Schlachtung im Betrieb der Antragstellerin oder des Antragstellers	2
3.6	Regelmäßige Prüfung der Qualität des Trinkwassers durch eine chemische, physikalische und mikrobiologische Untersuchung (mindestens halbjährlich)	2

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von berufsbezogenen Informations-
und Weiterbildungsmaßnahmen für Erwerbstätige
in der Primärproduktion der Land- oder Forstwirtschaft,
im Gartenbau und weiterer Personen im ländlichen Raum
(RL-BMQ-NI)**

Erl. d. ML v. 22. 8. 2023 — 105-6015-1461/2023 —

— VORIS 77400 —

- Bezug:** a) RdErl. v. 2. 5. 2023 (Nds. MBl. S. 365)
— VORIS 64100 —
b) Erl. v. 1. 4. 2016 (Nds. MBl. S. 415, 545), zuletzt geändert
durch Erl. v. 23. 4. 2020 (Nds. MBl. S. 519)
— VORIS 77400 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln der EU auf Grundlage von Artikel 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. 12. 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1; 2022 Nr. L 181 S. 35; Nr. L 227 S. 137), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 der Kommission vom 8. 2. 2023 (ABl. EU Nr. L 102 S. 1) — im Folgenden: Strategieplanverordnung — sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der EU Zuwendungen für die Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung sowie zum Wissensaustausch (BMQ).

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. 12. 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) — hier im Besonderen Artikel 21 und 47,
- Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums nach dem Förderkonzept KLARA (Klima, Landwirtschaft, Artenvielfalt und Regionale Akteur:innen) in der Förderperiode 2023—2027 (ANBest-ELER KLARA) — Bezugserslass zu a —.

1.3 Zuwendungszweck ist ein flächendeckendes Angebot im Land Niedersachsen von Maßnahmen zur Vertiefung beruflicher Kompetenzen sowie zum Wissenstransfer für Erwerbstätige in der Primärproduktion der Land- oder Forstwirtschaft, im Gartenbau und weiterer Personen im ländlichen Raum. Ziel der Förderung ist es, landwirtschaftliche und ländliche Gebiete durch gezielte Angebote zur Vermittlung von Weiterbildungsinhalten mit Blick auf die aktuellen gesellschaftspolitischen Ziele zu entwickeln, um langfristig Arbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft, im Gartenbau und im ländlichen Raum zu sichern und neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen.

1.4 Ziel der Zuwendung ist es, durch berufliche Qualifizierungsmaßnahmen und durch Angebote in Bereichen des Wissenstransfers, die fachliche Qualifikation von Personen der Land- und Forstwirtschaft oder des Gartenbaus oder weiterer Personen im ländlichen Raum zu erweitern sowie Ausbilderinnen und Ausbilder von Dorfmoderatorinnen und Dorfmoderatoren zu qualifizieren.

1.5 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen dieser Richtlinie für das gesamte Landesgebiet Niedersachsens.

1.6 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Organisation, Bereitstellung und Durchführung der Maßnahme einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie für Pläne und Studien, die sowohl im Zusammenhang mit umfassenden beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen als auch mit weiteren Angeboten in Bereichen des Wissenstransfers stehen. Dazu gehören:

- Lehrgänge,
- Workshops,
- Coachings sowie
- Exkursionen und Betriebsbesuche

zur Vertiefung beruflicher Qualifikationen von Erwerbstätigen in der Primärproduktion der Land- oder Forstwirtschaft oder im Gartenbau und weiterer Personen im ländlichen Raum in Niedersachsen in einem der nachfolgenden Maßnahmenschwerpunkte/Handlungsfelder:

- Klimaschutz,
- Umweltschutz,
- Wasserschutz,
- Tiergesundheit/Tierwohl,
- Biodiversität,
- Pflanzenbau,
- ökologischer Landbau,
- Sozioökonomie,
- soziale Landwirtschaft,
- ökologische Leistungen,
- Initiierung und Unterstützung einer sozialen Dorfentwicklung (z. B. für die Qualifizierung von Ausbilderinnen und Ausbildern für Dorfmoderatorinnen und Dorfmoderatoren),
- Produktqualität.

2.2 Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die Teil einer staatlich geregelten Berufsausbildung oder weiterer gesetzlich geregelter Ausbildungsgänge im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen oder Teil einer Berater-Ausbildung oder -Anwartschaft oder einer Fortbildung zur Beraterin oder zum Berater sind,
- Umsatzsteuer,
- Maßnahmen, die bereits aus anderen öffentlichen Förderprogrammen (z. B. der EU, des Bundes oder des Landes) gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von Gebietskörperschaften, sowie öffentliche und private Organisationen und Einrichtungen, zu deren Aufgabe nach Satzung oder Tätigkeit die berufsbezogene Qualifizierung sowie der Wissenstransfer gehört. Dazu zählen Bildungsträger und -einrichtungen sowie sonstige Anbieter von Bildungsmaßnahmen unabhängig von der Rechtsform, die eine Zertifizierung für die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen nach Nummer 7.6 dieser Richtlinie vorweisen.

3.2 Die Anbieter von umfassenden beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen und von Angeboten in den Bereichen des Wissenstransfers müssen die erforderliche Fachkompetenz und Erfahrung aufweisen und über entsprechend qualifiziertes Personal mit Fachwissen verfügen.

3.3 Die an den beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen und an den Angeboten zum Wissenstransfer Teilnehmenden sind Beihilfeempfängerinnen oder Beihilfeempfänger i. S. des EU-Beihilferechts.

3.4 Die Zuwendungen werden den Zuwendungsempfängern als Anbieter von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen sowie als Anbieter von Angeboten zum Wissenstransfer gezahlt und umfassen keine Auszahlungen an Beihilfeempfängerinnen oder Beihilfeempfänger.

3.5 Von der Förderung ausgeschlossen sind Zuwendungsempfänger,

- die einer Rückforderung aufgrund einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben,
- bei denen es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten entsprechend geltender Definition handelt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsvoraussetzungen sind:

4.1.1 Die berufliche Qualifizierungsmaßnahme sowie das Angebot für den Wissenstransfer sind auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen durchzuführen.

4.1.2 Bei der Durchführung von Exkursionen oder Betriebsbesuchen kann der Durchführungsort auch außerhalb von Niedersachsen liegen, muss sich jedoch innerhalb des Gebietes der EU befinden.

4.2 Zuwendungsfähig sind nur Maßnahmen, zu deren Teilnehmerkreis Personen gehören, die den nachfolgenden Bedingungen entsprechen (zuwendungsfähige Teilnehmende):

4.2.1 Zuwendungsfähig sind nur Teilnehmende aus dem ländlichen Raum oder im ländlichen Raum Tätige, die ihren ersten Wohn- oder Betriebsort oder einen Arbeits-, Ausbildungs- oder Lehrplatz in Niedersachsen haben.

4.2.2 Zuwendungsfähige Teilnehmende sind:

- Auszubildende,
- Selbstständige (auch im Nebenerwerb),
- mitarbeitende Familienangehörige i. S. des ALG,
- angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (familienfremd),
- Teilnehmende an der biodynamischen Ausbildung im Norden,
- Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Trainerinnen und Trainer von Dorfmoderation,
- Ausbilderinnen und Ausbilder anerkannter Ausbildungsbetriebe der Agrarwirtschaft.

4.2.3 Die Teilnehmenden müssen zumindest einem der folgenden Wirtschaftsfelder angehören oder eine Tätigkeit in folgenden Bereichen aufnehmen wollen:

- der Landwirtschaft,
- der Forstwirtschaft,
- des Gartenbaus oder
- eines Unternehmens im ländlichen Gebiet, das Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Urproduktion der zuvor genannten Wirtschaftsfelder anbietet,
- soziale Dorfentwicklung (Qualifizierung von Ausbilderinnen und Ausbildern für die Ausbildung von Dorfmoderatorinnen und Dorfmoderatoren).

4.3 Nicht zuwendungsfähige Teilnehmende

4.3.1 Personen, deren Teilnahme an einer Maßnahme bereits mit Mitteln aus anderen öffentlichen Förderprogrammen (z. B. EGFL, EFRE, ESF+, Programm des Bundes oder des Landes) gefördert wird.

4.3.2 Teilnehmende, die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines Unternehmens sind oder in Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Abs. 3 bis 7 der Verordnung (EU) 2022/2472 tätig sind sowie Teilnehmende aus Unternehmen, die nicht die Kriterien der Definition der Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen, sind von der Zuwendung ausgeschlossen.

4.3.3 KMU i. S. dieser Richtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen.

4.4 Bildungsträger und - anbietende, die aus Mitteln der EU-, des Bundes, des Landes oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln institutionell gefördert werden, haben sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal nicht aus diesen oder anderen Fördermitteln finanziert wird. Eine Doppelfinanzierung ist nicht zulässig.

4.5 Zuwendungsfähige Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung sowie zum Wissenstransfer müssen mindestens die folgenden Kriterien erfüllen:

- mindestens sechs zuwendungsfähige Teilnehmende,
- Ausnahme: Traktorführerschein ohne Mindestteilnehmerzahl,
- insgesamt maximal 30 Teilnehmende (zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Teilnehmende),
- mindestens 45 Minuten je zuwendungsfähiger Unterrichtseinheit (zf UE),
- mindestens 16 zf UE auf mindestens zwei Tage verteilt,
- ein Maßnahmen-Tag umfasst mindestens drei zf UE (Untergrenze),
- ein Maßnahmen-Tag besteht aus maximal zehn zf UE (Obergrenze),
- die 16 zf UE können auf bis zu vier halbe Maßnahmen-Tage aufgeteilt werden.

Die Verteilung der UE auf die einzelnen Maßnahmentage ist im Rahmen der o. g. Grenzen zulässig.

Die berufliche Qualifizierungsmaßnahme sowie das Angebot zum Wissenstransfer ist innerhalb von sechs Monaten nach Maßnahmenbeginn durchzuführen und abzuschließen; in einzelnen begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine kurzfristige Überschreitung von bis zu vier Wochen zugelassen werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung berechnet sich unter Anwendung der Vereinfachten Kostenoptionen (VKO) gemäß Artikel 83 Abs. 1 Buchst. b der Strategieplanverordnung auf der Grundlage von Einheitskosten gemäß den Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen zu Pauschalfinanzierungen, Standardeinheitskosten und Pauschalbeträgen aus der Verordnung (EU) 2021/2115.

5.3 Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen je zuwendungsfähigem Teilnehmenden und zuwendungsfähiger Unterrichtseinheit 18 EUR, maximal werden 180 EUR pro Maßnahmen-Tag angesetzt. Davon werden 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Zuwendungsintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2472 zu beachten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Im Zusammenhang mit der Qualifizierung oder des Angebots zum Wissenstransfer darf keine direkte oder indirekte Werbe-, Verkaufs- oder Vermittlerstätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen erfolgen und insbesondere keine Rechtsberatung durchgeführt werden.

6.2 Die Mindestanwesenheit einer oder eines zuwendungsfähigen Teilnehmenden an einer Maßnahme muss 75 % der

Gesamtdauer betragen. In Fällen einer begründeten unbeweisbaren Härte (Krankheit der oder des Teilnehmenden, witterungsbedingte Gründe etc.) kann hiervon abgewichen werden.

6.3 Zuwendungsempfänger und die an der Fördermaßnahme Teilnehmenden sind verpflichtet, Überprüfungen durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof, den LRH, die Prüfeinrichtungen des ML, das MF — Bescheinigende Stelle — und durch die Bewilligungsstelle zuzulassen. Zuwendungsempfänger müssen auf Verlangen Einblick in die betriebswirtschaftlichen Unterlagen gewähren.

6.4 Zuwendungsempfänger haben bei der Erfassung der Daten und der von der Europäischen Kommission geforderten Differenzierung sowie bei der Bewertung der Zuwendung (Monitoring und Evaluierung) nach dieser Richtlinie mitzuwirken.

6.5 Auswahlverfahren/Ranking (siehe **Anlage**):

6.5.1 Für alle zu einem Stichtag vorliegenden bewilligungsfähigen Zuwendungsanträge wird im Auswahlverfahren eine Reihenfolge für die Bewilligung (sog. Ranking) festgelegt.

6.5.2 Es werden dabei die eingereichten beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Angebote zum Wissenstransfer bewertet und eingestuft.

6.5.3 Die Antragsbewertung wird gemäß den Bewertungskriterien durch zwei Personen der Bewilligungsstelle unabhängig voneinander vorgenommen.

6.5.4 Bei Abweichungen der beiden Einzelbewertungen von bis zu fünf Punkten wird als Endbewertung der Mittelwert gezogen; bei Abweichungen von mehr als fünf Punkten erfolgt eine abschließende Bewertung und Entscheidung durch eine dritte Person.

6.5.5 Kommastellen bleiben bei der Ermittlung der Antragsbewertung unberücksichtigt.

6.5.6 Es können maximal 23 Punkte zuzüglich drei Bonuspunkte erreicht werden.

6.5.7 Anträge mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 13 Punkten (Mindestschwelle) werden unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel und unter Einhaltung der indikativen Quotierung bewilligt.

6.6 Das Auswahlverfahren ist zu protokollieren.

6.7 Die Gewichtung der Auswahlkriterien (Ranking) ist aus der Anlage ersichtlich.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Unionsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen wurden.

7.2 Die Bewilligungsstelle ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen — Sachgebiet 2.1.2 — Zentrale Bewilligungsstelle Beratung, Bildung und sonstige Förderprogramme — Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover.

7.3 Die für die Fördermaßnahme erforderlichen Informationen und Vordrucke werden auf der Internetseite (www.agrarfoerderung-niedersachsen.de) bereitgestellt.

7.4 Anträge, die die Informationen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2472 vollständig enthalten, sind nach einem einheitlichen Antragsvordruck bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

7.5 Zertifizierung von Bildungsträgern

7.5.1 Bildungsträger und Bildungseinrichtungen, die Zuwendungen für die Durchführung von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen oder für Angebote zum Wissenstransfer beantragen, müssen bei der Antragstellung eine Zertifizierung für die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen nachweisen

— entweder auf einer gesetzlichen Grundlage (zum Beispiel NEBG, NBildUG, SGB) oder

— durch ein anerkanntes Qualitätsmodell (unter anderem AZAV, BQM — Bildungs-Qualitäts-Management, BS-Verb. WB — Gütesiegelverbund Weiterbildung e. V. —, QES-plus — Qualitätsentwicklungssystem QESplus; LQW, DIN EN ISO 9000 ff, DIN EN ISO/IEC 17065, DVWO-Qualitätsmodell, Curriculum „Dorfmoderation in Niedersachsen“).

7.5.2 Dem Zuwendungsantrag ist ein Zertifikat mit einer Mindestgültigkeit für die Dauer der geplanten Maßnahme in Kopie beizufügen. Sofern externe Zertifikate im Laufe der Durchführung einer Maßnahme ablaufen, ist eine anschließende Zertifizierung zeitnah und unaufgefordert nachzuweisen. Sollte dies nicht erfolgen, und keine gültige Folgezertifizierung vorgelegt werden, ist die Maßnahme nicht zuwendungsfähig.

7.5.3 Anträge ohne gültiges Zertifikat zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme sind von der Bewilligungsstelle abzulehnen.

7.6 Der Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung ist vor Beginn der beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder des Angebots zum Wissenstransfer zu stellen.

7.7 Der Zuwendungsantrag ist vollständig und fristgemäß bis spätestens zum jeweiligen Stichtag bei der Bewilligungsstelle auf den dafür vorgesehenen Vordrucken einschließlich der geforderten Anlagen einzureichen:

— zum 1. Februar des Kalenderjahres für Maßnahmen, die ab dem 1. April des Kalenderjahres beginnen sollen,

— zum 1. Juni des Kalenderjahres für Maßnahmen, die ab dem 1. August des Kalenderjahres beginnen sollen und

— zum 1. Oktober des Kalenderjahres für Maßnahmen, die ab dem 1. Dezember des Kalenderjahres beginnen sollen.

7.8 Für den ersten Antragsstichtag der Förderperiode 2023—2027 in 2023 gilt einmalig nachfolgende Ausnahme:

— zum 1. 10. 2023 für Maßnahmen, die ab dem 16. 10. 2023 beginnen sollen. Der Beginn der Maßnahme zum 1. Dezember entfällt im Jahr 2023.

7.9 Dem Zuwendungsantrag ist ein aussagekräftiges Maßnahmen-Konzept mit Angabe aller Maßnahmen-Inhalte und der geplanten Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beizufügen.

7.10 Je Antragsstichtag kann je Bildungsträger oder Bildungseinrichtung maximal ein Zuwendungsantrag gestellt werden.

7.11 Die Bewilligung erfolgt in der durch das Ranking nach Nummer 6.5 festgelegten Reihenfolge bis zur Ausschöpfung des für den Antragsstichtag zur Verfügung stehenden Mittelvolumens. Zum ersten Antragsstichtag eines Jahres stehen maximal 50 % des Jahresbudgets zur Verfügung.

7.12 Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag einen vorzeitigen Maßnahmebeginn auf eigenes Risiko des Antragstellers zulassen. Die Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung.

7.13 Die Bewilligung ist spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Maßnahmenbeginn vorzunehmen. Ablehnungen sind zeitnah zu versenden.

7.14 Die Auszahlung der Zuwendung im Rahmen des Erstattungsverfahrens ist von den Zuwendungsempfängern bei der Bewilligungsstelle mit Vordruck zu beantragen. Die Bewilligungsstelle veranlasst nach verwaltungsmäßiger Prüfung die Auszahlung durch die EU-Zahlstelle im ML.

7.15 Der Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis ist von den Zuwendungsempfängern spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der letzten Maßnahme einer Bewilligung bei der Bewilligungsstelle vorzulegen. Nicht fristgerecht vorgelegte Auszahlungsanträge mit Verwendungsnachweis führen, außer in Fällen höherer Gewalt oder bei außergewöhnlichen Umständen, zum Widerruf des Bewilligungsbescheides.

7.16 Dem jeweiligen Auszahlungsantrag sind ein Verwendungsnachweis, eine Belegliste, Kopien von Rechnungs- und Zahlungsbelegen sowie ein Zwischen- oder Abschlussbericht beizufügen.

7.17 Ein einzelner Anbieter von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen oder von Angeboten zum Wissenstransfer darf pro Bewilligungsjahr nicht mehr als 50 % des maximal zur Verfügung stehenden jährlichen Mittelvolumens erhalten.

7.18 Gemäß Verordnung (EU) 2022/2472 gelten die folgenden Regelungen:

- Gemäß den Artikeln 98 und 99 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. 12. 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 187; 2022 Nr. L 29 S. 45), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/1408 der Kommission vom 16. 6. 2022 (ABl. EU Nr. L 216 S. 1), werden die notwendigen Angaben über die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger veröffentlicht.

— Diese Richtlinie unterliegt nicht einer Evaluierungspflicht gemäß Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2472.

— Die Bewilligungsstelle führt die nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2022/2472 vorgesehenen ausführlichen Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Freistellungsvoraussetzungen eingehalten werden. Die Aufzeichnungen sind zusammen mit den Zuwendungsakten ab dem Tag der Zuwendungsgebarung zehn Jahre lang beginnend mit dem vollständigen Abschluss eines Vorhabens aufzubewahren.

8. Schlussbestimmung

Dieser Erl. tritt am 1. 9. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 33/2023 S. 666

Anlage

Auswahlkriterien (Ranking) zur Ermittlung der Bewilligungsreihenfolge

		Punkte	beantragte Punkte	maximale Punkte	von Bewilligungsstelle festgestellte Punkte
	Bitte Spalte 4 nicht ausfüllen und maximale Punktzahl nicht ändern!				
Weiterbildungsangebote				3	
1	substanziell neues Kursangebot (Inhalt)	3			
2	wiederkehrendes Kursangebot	1			
3	Maßnahme sieht Vertiefung und/oder Kompetenzstärkung vor	2			
Vermittlung von Weiterbildungsinhalten bezogen auf den Teilnehmer (mindestens ein Ziel, maximal drei Ziele können genannt werden)				9	
4	Steigerung der persönlichen Kompetenz und Motivation	2			
5	Lösung sozio-ökonomischer Probleme	3			
6	Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse	2			
7	Verbesserung der Kenntnisse über neue Technologien und Innovationen	3			
8	Verbesserung des Wissens um gesellschaftlich wichtige Handlungsfelder (z. B. Klimaschutz, Klimafolgenanpassung, Umweltschutz, Naturschutz, Tierschutz)	3			
9	Vermittlung von Grundlagen/Grundkenntnissen	2			
10	Sonstiges	1			
Vermittlung von Weiterbildungsinhalten bezogen auf die Maßnahme zu gesellschaftspolitischen Zielen in Niedersachsen (Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Energie, Innovation): (mindestens ein Ziel, maximal zwei Ziele können genannt werden, es können maximal acht Punkte erreicht werden)				8	
11	Auswahl und Nutzung von Klimamaßnahmen aus betriebswirtschaftlicher und produktionstechnischer Sicht (z. B. Tierhaltung/ Pflanzenbau/Moorbodenschutz/Biodiversität)	4			
12	Diversifizierung hin zu landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	3			
13	Verbesserung der umweltbezogenen und/oder klimabezogene Methoden und Praktiken in der Produktion, z. B. Ressourceneinsparung	3			
14	Stärkung der Verbindung zwischen Landnutzungsverfahren (z. B. Agroforstsystemen)	2			
15	Theorie und/oder Praxis zur Unterstützung bei der Umstellung der Arbeitsweisen/Wirtschaftsweisen von konventioneller auf ökologische Landbewirtschaftung, einschließlich der nachgelagerten Bereiche der Verarbeitung und Vermarktung von Biobiosmitteln	4			
16	Erhalt und Weiterentwicklung von Arbeitsweisen im Bereich Ökolandbau, einschließlich der nachgelagerten Bereiche der Verarbeitung und Vermarktung im Ökosektor	4			

		Punkte	beantragte Punkte	maximale Punkte	von Bewilligungsstelle festgestellte Punkte
17	Verbesserung des Tierschutzes, Tierwohls, z. B. durch nachhaltige, digitale und klimagerechte Nutztierhaltung	4			
18	Soziale Landwirtschaft und Steigerung der Lösungskompetenz für sozio-ökonomische Fragestellungen	3			
19	Vermittlung von Kompetenzen und Fähigkeiten in den Bereichen Betriebsführung, Betriebsentwicklung und Mitarbeiterführung	2			
20	Vermittlung von Wissen bezogen auf die regionale Vermarktung (z. B. Hofläden, Erschließung regionaler Märkte, Verkaufsförderung, ökologische Lebensmittel)	3			
21	Kompetenzerwerb im Bereich neuer Technologien und der Landtechnik (z. B. T-Führerschein)	2			
22	Vermittlung von Kompetenzen für lokale Moderationstätigkeiten, Fähigkeiten zur Schaffung von Netzwerken, Kompetenzen zur Initiierung und Unterstützung von Bottom-up-Prozessen für eine soziale Dorfentwicklung (z. B. für die Ausbilderinnen und Ausbilder für Dorfmoderatoreninnen und Dorfmoderatoren)	4			
Priorität der Maßnahme (maximale Nennung von einem Ziel möglich, maximal zwei Punkte)				2	
23	aktueller Bedarf, wichtig für Wettbewerbsfähigkeit, Fachkräftesicherung	2			
24	wichtiger Inhalt, jedoch regionale Häufung, kein Zeitdruck	1			
Vorliegen einer Bedarfserhebung				1	
25	Bedarfserhebung ist vorhanden	1			
26	Bedarfserhebung ist nicht vorhanden	0			
Bonus-Punkte:				3	
27	kostenlose Kinderbetreuung (Vereinbarkeit von Beruf und Familie)	1			
28	Barrierefreiheit (Inklusion)	1			
29	Erreichbarkeit mit ÖPNV (Klimaschutz, Umweltschutz)	1			
Punktzahl maximal			0	26	
Punktzahl mindestens (Schwellenwert)				13	

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Vorhaben der Naturnahen Entwicklung
der Oberflächengewässer — NEOG**

RdErl. d. MU v. 6. 9. 2023 — 24-62629/2100-0023 —

— VORIS 28200 —

Bezug: RdErl. d. ML v. 2. 5. 2023 (Nds. MBl. S. 365)
— VORIS 64100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der VV/VV-Gk zu § 44 LHO und, sofern EU Mittel eingesetzt werden, auf der Basis der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. 12. 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1; 2022 Nr. L 181 S. 35; Nr. L 227 S. 137), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/813 der Kommission vom 8. 2. 2023 (ABl. EU Nr. L 102 S. 1), sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der EU Zuwendungen für Vorhaben der naturnahen Gewässerentwicklung zum Schutz und zur Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere.

1.2 Zweck der Zuwendungen ist die landesweite Förderung von Vorhaben zum Schutz und zur naturnahen Entwicklung der Gewässer sowie des Gewässerumfelds, zur Minderung von Stoffeinträgen in die Gewässer, zur Verbesserung des Schadstoffrückhalts, zur Gewässersanierung sowie -restaurierung, sowie zur Förderung ihrer Funktion im landesweiten Biotopverbund.

Hiermit sollen insbesondere die Inhalte und Ziele der

- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. 10. 2014 (ABl. EU Nr. L 311 S. 32), (EU-Wasserrahmenrichtlinie — im Folgenden: EU-WRRRL —),
- Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 6. 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (ABl. EU Nr. L 164 S. 19), geändert durch Richtlinie (EU) 2017/845 der Kommission vom 17. 5. 2017 (ABl. EU Nr. L 125 S. 27) (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie — im Folgenden: EU-MSRL —)

in den jeweils geltenden Fassungen umgesetzt werden.

Die Gewährung der Zuwendung mit ELER-Mitteln erfolgt gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums nach dem Förderkonzept KLARA (Klima, Landwirtschaft, Artenvielfalt und Regionale Akteur:innen) in der Förderperiode 2023—2027 (ANBest-ELER KLARA) — Bezugserrlass — in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet Niedersachsens.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Folgende nicht-produktive investive Vorhaben sind Gegenstand der Förderung:

- 2.1.1 Gefördert werden in der Fließgewässerentwicklung
 - 2.1.1.1 naturnahe Umgestaltungen im Gewässer-, Böschungs- und Talauenbereich,
 - 2.1.1.2 Anlage von Gewässerentwicklungskorridoren, Gewässerrandstreifen sowie Schutzpflanzungen als Beitrag zur Schaffung von Retentionsraum, zur Verbesserung des Wasserhaushalts, zur Schaffung von autotypischen Elementen oder zur Verminderung von Stoffeinträgen,
 - 2.1.1.3 Beseitigung und Umgestaltung ökologisch wirksamer Barrieren.
- 2.1.2 Gefördert werden in der Seenentwicklung
 - 2.1.2.1 naturnahe Seenentwicklung durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen und Überflutungsbereichen sowie Anlage und Gestaltung von Randstreifen und Schutzpflanzungen (z. B. auch Habitatmaßnahmen zur Unterstützung der Qualitätskomponente Fischfauna und Bewirtschaftung der Freizeitnutzung sowie Nahrungsnetzsteuerung zur biologischen Kontrolle der Phytoplanktonentwicklung),
 - 2.1.2.2 Reduzierung von Stoffeinträgen (Punktquellen und diffusen Quellen), z. B. durch technische Vorhaben im Zulauf wie Verlegung von Zuläufen, Schaffung von Vor- oder Sedimentationsbecken, Anlage von Retentionsbodenfiltern, Anlage von Schilfpoldern, Installation technischer Phosphoreliminationsanlagen,
 - 2.1.2.3 Entschlammung (Sedimententnahme, aber auch Sedimentbehandlung oder technische Vorhaben wie Tiefenwasserableitung, Tiefenwasserbelüftung, Phosphat-Fällung und Biomasseentnahme),
 - 2.1.2.4 Verbesserung der Wasserretention (z. B. Wasserstandsmanagement oder Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen und Überflutungsbereichen).
- 2.1.3 Gefördert werden in der Entwicklung der Übergangs- und Küstengewässer
 - 2.1.3.1 Herstellung von naturnahen Habitaten in Übergangs- und Küstengewässern, insbesondere Seegrasregeneration, sowie der Durchgängigkeit,
 - 2.1.3.2 Wiederherstellung einer naturnahen Tidedynamik (z. B. Herstellung von Tidepoldern),
 - 2.1.3.3 Verringerung des Nährstoffeintrags in die Küstengewässer,
 - 2.1.3.4 Wiederherstellung einer naturnahen Sedimentdynamik der Übergangsgewässer.
- 2.1.4 Gefördert werden sonstige i. S. des Zuwendungszwecks erforderliche Ausgaben, die im sachlichen Zusammenhang mit den nicht-produktiven investiven Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 stehen, wie
 - a) Planungen, insbesondere nach den Leistungsbildern der HOAI sowie ergänzende Studien, Untersuchungen u. Ä.,
 - b) konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen,

- c) begleitende und nachfolgende Kontrolluntersuchungen einschließlich begleitender Qualitätssicherungsvorhaben,
- d) Umsetzung erforderlicher Anpassungs- und Verbesserungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung vorheriger Vorhaben,
- e) Zweckforschungen (Langzeitbeobachtungen, Funktionskontrollen) und Einzelfalluntersuchungen (Datenerhebungen, Beweissicherungen),
- f) Erwerb von Grundstücken einschließlich der notwendigen Nebenkosten wie z. B. Grunderwerbssteuer sowie Entschädigungs- oder Ablösezahlungen an Eigentümerinnen, Eigentümer, Inhaberinnen und Inhaber von bestehenden Rechten,
- g) Erwerb neuer Maschinen, Geräte und Anlagen,
- h) projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit und projektbezogene Umweltbildung, soweit sie der Umsetzung der EU-WRRRL oder EU-MSRL dienen,
- i) Erprobung innovativer Verfahren (entsprechend dem Stand der Technik gemäß § 3 Nr. 11 WHG) mit bereits erbrachtem Wirkungsnachweis in vergleichbaren Gewässern,
- j) externes Projektmanagement zur ziel- und handlungsorientierten Durchführung der investiven Vorhaben.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben

- zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht, z. B. verbindlich festgesetzte Kompensationsmaßnahmen; nicht ausgeschlossen sind darüberhinausgehende ergänzende oder freiwillige Vorhaben,
- für die bereits eine Förderung aus anderen Finanzierungsquellen erfolgt (Ausschluss der Doppelfinanzierung).

3. Begünstigte

Begünstigte sind

- Vorhabenträger des öffentlichen Rechts,
 - Körperschaften des privaten Rechts mit dem Status der Gemeinnützigkeit,
 - natürliche Personen,
 - Personengesellschaften,
- ergänzend aus Landesmitteln
- sonstige juristische Personen des privaten Rechts.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Die Anforderungen der Wasserwirtschaft, des Umweltschutzes sowie von Naturschutz und Landschaftspflege sind zu berücksichtigen. Dabei sind die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft, insbesondere gewässerökologischer Ziele, entsprechend den Vorgaben gemäß den §§ 45 h, 82 und 83 WHG („Maßnahmenprogramm“ und „Bewirtschaftungsplan“) zu beachten.

4.2 Das Vorhaben muss der Verbesserung oder Erhaltung der ökologischen Qualitätskomponenten oder der Verbesserung oder Erhaltung des chemischen Zustands nach der EU-WRRRL oder EU-MSRL dienen.

4.3 Das Vorhaben wird in Niedersachsen umgesetzt.

4.4 Bei der geförderten Investition handelt es sich um eine gemeinnützige und/oder im öffentlichen Interesse stehende Investition zur Verbesserung des Umwelt- und Gewässerschutzes. Mit dem Vorhaben ist keine unmittelbare wirtschaftliche Tätigkeit des Begünstigten verbunden und es werden keine Einkünfte erzielt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt und beträgt maximal 5 000 000 EUR je Vorhaben.

5.2 Sofern es sich bei den Begünstigten um Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse handelt, wird die

Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.3 Die Zuwendung beträgt bei Anteilfinanzierung 95 % der förderfähigen Ausgaben, maximal 5 000 000 EUR je Vorhaben.

5.4 Finanzielle Beteiligungen Dritter können den Eigenanteil von Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüssen ergänzen oder ersetzen.

5.5 Förderfähig sind die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung eines Vorhabens anfallenden Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.

5.6 Sofern die Umsatzsteuer bei EU-kofinanzierten Vorhaben aus ELER-Mitteln nicht förderfähig ist, wird diese aus Landesmitteln finanziert. Voraussetzung ist jeweils, dass die Begünstigten nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.

5.7 Abweichend von VV/VV-Gk Nr. 7.2 zu § 44 LHO gilt für EU-kofinanzierte Vorhaben das Ausgabenerstattungsprinzip.

5.8 Vorhaben von Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüssen werden abweichend von VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO bereits mit einer Höhe der Zuwendung von mindestens 10 000 EUR zum Zeitpunkt der Bewilligung gefördert.

5.9 Für EU-kofinanzierte Vorhaben gilt ein Mindestschwellenwert der förderfähigen Ausgaben von 50 000 EUR zum Zeitpunkt der Bewilligung.

5.10 Grunderwerb als alleiniger Bestandteil eines Vorhabens ist bei einer Förderung mit ELER-Mitteln nicht zulässig.

5.11 Vorhaben in Trägerschaft des Landes Niedersachsen werden als Vollfinanzierung durchgeführt.

5.12 Nicht förderfähig sind

- Personal- und Verwaltungsausgaben von Begünstigten,
- Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung,
- Ausgaben für den Kauf gebrauchter Maschinen, Geräte und Anlagen,
- Abschreibungen,
- Schuldzinsen,
- Erbbauzinsen, Kreditbeschaffungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren, Buchführungskosten,
- Erbfindungen,
- Rabatte, Boni, Gutschriften und Skonti,
- Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung,
- Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,
- Ausgaben für Zusammenarbeit und Kooperationen (Reisekosten etc.).

5.13 Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie dürfen keine Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) darstellen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P/ANBest-Gk sind bei Förderung ausschließlich mit Landesmitteln und die ANBest-ELER KLARA — Bezugserrlass — bei Förderung mit ELER-Mitteln grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Die Nebenbestimmungen des Bezugserrlasses ersetzen bei Förderung mit ELER-Mitteln die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-P/ANBest-Gk oder des Bezugserrlasses sind in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Die Begünstigten sind verpflichtet, eine Überprüfung der beantragten Vorhaben durch die Bewilligungsbehörde und den LRH zuzulassen und deren Beauftragten sowie den Beauftragten der EU und des Landes auf Verlangen Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren, zum Zweck der Evaluierung der jeweiligen Fördermaßnahme die erforder-

derlichen Auskünfte zu erteilen sowie für Vor-Ort-Kontrollen ein Betretungsrecht für alle Betriebsflächen und Betriebsräume einzuräumen. Diese Pflicht ist auch auf ggf. beauftragte Dienstleister zu übertragen.

6.3 Die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen müssen, abweichend von Nummer 4.2 des Bezugserrlasses, ab Fertigstellung bis zum Ablauf des 25. Kalenderjahres,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte müssen, abweichend von VV/VV-Gk Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO, ab Lieferung bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres

nach der Schlusszahlung für das Vorhaben dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden. Innerhalb dieser Zweckbindungsfristen dürfen sie weder veräußert noch zweckwidrig verwendet werden.

Gehen während des Zweckbindungszeitraums Anlagen oder einzelne Teile, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Trägerinnen oder Träger über, so muss die/der Begünstigte selbst oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger, außer in Fällen höherer Gewalt, die entsprechend für die Verpflichtung erhaltene Zuwendung anteilig zurückerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen von der Übernehmerin oder dem Übernehmer nicht eingehalten werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Antragsannahme, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Rücknahme oder den Widerruf des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie bei Förderung mit ELER-Mitteln der Bezugserrlass soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist der NLWKN.

Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung, den Auszahlungsantrag und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nlwkn.niedersachsen.de) bereit.

Der NLWKN nimmt in einer anderen Organisationseinheit auch die Aufgaben der fachlich zuständigen technischen staatlichen Dienststelle nach VV/VV-Gk Nr. 6.1 zu § 44 LHO wahr.

7.3 Das MU legt im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde Fristen für Antragsverfahren fest. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsbehörde. Ein Förderantrag ist rechtzeitig eingegangen, wenn er der Bewilligungsbehörde bis zum Ablauf der Antragsfrist formgerecht

(d. h. der Schriftform genügend) zugegangen ist. Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig, soweit ein Zugang eröffnet ist.

7.4 Förderanträge sind unter Verwendung des amtlichen Vordrucks an den NLWKN zu richten. Dem Antrag auf Zuwendung muss u. a. eine Erläuterung des Vorhabens beigefügt sein, die Angaben über den Zustand der Umwelt bei Antragstellung und eine Abschätzung der durch die vorgesehenen Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen, landwirtschaftlichen und ggf. sonstigen Belange enthält.

7.5 Soweit dies für die ordnungsgemäße Antragstellung nach Nummer 7.4 erforderlich ist, sind Gutachten, vergleichende Untersuchungen über die angestrebten Auswirkungen sowie Bewirtschaftungspläne o. Ä. ergänzend heranzuziehen.

7.6 Die Auswahl der Fördervorhaben erfolgt nach fachlichen Prioritäten.

7.7 Bei Vorhaben in Trägerschaft des Landes tritt das Zuweisungsschreiben an die Stelle des Bewilligungsbescheides. Alle im Rahmen dieser Richtlinie getroffenen Regelungen werden dabei entsprechend angewendet.

7.8 Die Zuwendungen für mit ELER-Mitteln kofinanzierte Vorhaben dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die förderfähigen Ausgaben von den Begünstigten getätigt oder erbracht, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsbehörde geprüft sind (Ausgabenerstattungsprinzip).

7.9 Im Fall der Förderung bis zu einer Höhe der Zuwendung für ausschließlich mit Landesmitteln finanzierte Vorhaben von weniger als 25 000 EUR wird ein einfacher Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6.6 ANBest-P i. V. m. VV Nr. 13 zu § 44 LHO zugelassen. Diese Ausnahme gilt nicht in Verbindung mit Grunderwerb.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 6. 9. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

An den
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und
Naturschutz

Nachrichtlich

An

den Wasserverbandstag

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

**Anerkennung der
„Stiftung Deutsches Luftschiff- und Marinefliegermuseum“**

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 24. 8. 2023
— ArL LG.07-11741/587 —**

Mit Schreiben vom 24. 8. 2023 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 30. 6. 2023 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung Deutsches Luftschiff- und Marinefliegermuseum“ mit Sitz in Wurster Nordseeküste gemäß den §§ 80 und 82 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Bildung, Kunst und Kultur auf den Gebieten der Luftschiff- und Militärluftfahrt mit einem Schwerpunkt auf der Seefliegerei.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Deutsches Luftschiff- und Marinefliegermuseum
Peter-Strasser-Platz 3
27639 Wurster Nordseeküste.

— Nds. MBl. Nr. 33/2023 S. 674

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der Stiftung „Lübberding Stiftung“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 23. 8. 2023
— 2.06-11741-04 (056) —**

Mit Schreiben vom 23. 8. 2023 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 5. 7. 2023 die Stiftung „Lübberding Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Friesoythe gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Die Stiftung soll die Stifterin, deren Ehepartner, deren gemeinsame Kinder sowie die weiteren leiblichen Nachkommen der Stifterin („Stifterfamilie“) in allen Lebenslagen ideell sowie materiell unterstützen und fördern. Adoptiv- und Stiefkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt. Die Stiftung soll die Verbundenheit der Stifterfamilie erhalten und stärken. Die Stiftung soll die persönliche Entwicklung der Familienmitglieder stärken, fördern und unterstützen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Lübberding Stiftung
Schauinnstwiete 1
22307 Hamburg.

— Nds. MBl. Nr. 33/2023 S. 674

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis
der Gewässer II. Ordnung
für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 108
(Sielacht Stickhausen)

Vom 22. 8. 2023

Aufgrund des § 39 NWG i. d. F. vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. 9. 2022 (Nds. GVBl. S. 578), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. 10. 2022 (Nds. GVBl. S. 646), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 108, Sielacht Stickhausen, vom 12. 5. 1971 (ABl. für den Regierungsbezirk Aurich S. 73), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. 3. 2010 (Nds. MBL S. 415), wird wie folgt geändert:

Der Endpunkt des Gewässers Nr. 15 „Am Wildpark“ wird wie folgt neu festgelegt:

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage Land-kreis	Endpunkte des Gewässers	
			von	bis
1	2	3	4	5
15	Am Wildpark	Aurich	E = 324 17 557 N = 59 18 433	E = 324 16 110 N = 59 18 143 (Nordgeorgs-fehkanal)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL. in Kraft.

Aurich, den 22. 8. 2023

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Pollmann

— Nds. MBL. Nr. 33/2023 S. 675

Öffentliche Bekanntmachung;
Planfeststellungsverfahren für die Bestickherstellung
des rechten Deiches am Nordloher-Barßeler Tief
bei Bucksande in der Gemeinde Apen

Bek. d. NLWKN v. 28. 8. 2023
— D 6 O 1-62211-167-009 —

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Geschäftsbereich 6 — wasserwirtschaftliche Zulassungen —, Im Dreieck 12 in 26127 Oldenburg, hat gemäß Antrag des Leda-Jümme-Verbandes den Plan für die Bestickherstellung des rechten Deiches am Nordloher-Barßeler Tief bei Bucksande in der Gemeinde Apen durch Beschluss vom 20. 7. 2023 gemäß § 12 NDG i. V. m. den §§ 68 ff. WHG i. V. m. den §§ 107 ff. NWG und § 1 NVwVfG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG festgestellt.

Mit dem planfestgestellten Vorhaben soll die Deichsicherheit durch Verstärkung und Erhöhung des rechten Deiches am Nordloher-Barßeler Tief entlang des unregelmäßigen Polders Bucksande in der Gemeinde Apen im Landkreis Ammerland hergestellt werden. Die Verstärkung des Deiches wird von Station 4 + 280 bis Station 4 + 420 und von Station 4 + 650

bis Station 4 + 550 in vorhandener Trasse in den Polder Bucksande erfolgen. Zudem soll der Deich von Station 4 + 420 bis Station 4 + 650 südlich um das Stillgewässer herumgeführt werden.

Des Weiteren wird ein Deichverteidigungsweg angelegt, der teilweise auf der Deichkrone und teilweise auf der Deichstraße verläuft. Dazu soll die Deichstraße entsprechend ausgebaut werden.

Die benötigten Baustoffe werden auf öffentlichen Straßen bis zur Baustellenzufahrt (Station 5 + 500, Gaststätte Bucksande) antransportiert. Aus Gründen der Sicherheit soll für die Dauer der Bauzeit die Deichstraße von der Straße „Am Ebenkamp“ bis zur Gaststätte Bucksande für den öffentlichen Verkehr gesperrt werden, wobei der Anliegerverkehr weiterhin gewährleistet werden soll.

Vor Beginn der Baumaßnahme erfolgen Baumfällarbeiten und die Entfernung einer Wallhecke auf einer Länge von 30 m.

Die Maßnahmen zur Eingriffskompensation sind im Bereich der Deichbaumaßnahme in der Gemeinde Apen (Landkreis Ammerland) sowie in der Gemeinde Dunum (Samtgemeinde Esens, Landkreis Wittmund) und der Stadt Varel (Landkreis Friesland) geplant.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der im Planfeststellungsbeschluss vom 20. 7. 2023 in Abschnitt A.II.1. aufgeführten Unterlagen mit den in Abschnitt A.II.2. genannten Änderungen, der in Abschnitt A.III. enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen, der in Abschnitt A.VI. genannten einkonzentrierten Entscheidungen, und der in Abschnitt C. aufgeführten Hinweise. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 27 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG vorgesehene Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 3 PlanSiG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Der vollständige Planfeststellungsbeschluss einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie die planfestgestellten Unterlagen können in der Zeit **vom 13. 9. bis 26. 9. 2023 (einschließlich) im Internet** über das zentrale UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> (über die Suchfunktion unter Eingabe von „Bucksande“) eingesehen werden.

Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss kann im o. g. Zeitraum ebenfalls auf der Internetseite des NLWKN unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen > Übersicht“ eingesehen werden.

Die Veröffentlichung im Internet wird hiermit gemäß § 3 PlanSiG bekannt gemacht.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt im o. g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten:

— Gemeinde Apen, Rathaus, Hauptstraße 200, 26689 Apen, 2. OG, Fachbereich Bauen, Sport, Kultur und Verkehr, Zimmer 3.06,

montags bis freitags

in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,

dienstags und donnerstags

in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr,

Ansprechpartner: Herr Gurk, Tel. 04489 7341.

Es wird empfohlen zuvor telefonisch unter der vorstehend genannten Telefonnummer einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren.

- Samtgemeinde Esens, Dienstgebäude Am Markt 20, 26427 Esens, Stabsstelle Planen, Dienstzimmer 3,
montags, dienstags, mittwochs
und freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr,
Ansprechpartner: Herr Saalberg, Tel. 04971 206-18.

Eine vorherige Terminabsprache ist nicht erforderlich.

- Stadt Varel, Rathaus II in Langendamm, Zum Jadebusen 20, 26316 Varel, Fachbereich Planung und Bau, Erdgeschoss, Zimmer 011,
montags bis freitags
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr,
Ansprechpartner: Herr Pilger, Tel. 04451 126-264.

Es wird empfohlen zuvor telefonisch unter der vorstehend genannten Telefonnummer einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wird, gilt dieser mit dem Ende der o. g. Frist der Veröffentlichung im Internet gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 3 PlanSiG gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Auf die in der Anlage bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Diese Bek. kann als gemeinsame öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung ebenfalls auf den o. g. Internetseiten des NLWKN und des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen sowie auf den Internetseiten der Gemeinde Apen unter www.apen.de, der Samtgemeinde Esens unter www.esens.de und der Stadt Varel unter www.varel.de eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 33/2023 S. 675

Anlage

Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 20. 7. 2023 — Az.: 62211-167-009 — für die Bestickherstellung des rechten Deiches am Nordloher-Barßeler Tief bei Bucksande in der Gemeinde Apen

A. Entscheidungen

A.I. Planfeststellung

Der Plan für die Bestickherstellung des rechten Deiches am Nordloher-Barßeler Tief bei Bucksande in der Gemeinde Apen wird auf Antrag des Leda-Jümme-Verbandes — im Folgenden Vorhabenträger — aus Januar 2022, geändert durch Unterlagen vom 11. 1. 2023 gemäß § 12 NDG i. V. m. §§ 68 ff. WHG i. V. m. §§ 107 ff. NWG und § 1 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

A.II. Planunterlagen¹⁾

A.III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Es sind allgemeine Nebenbestimmungen sowie Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zur Deichsicherheit, zu Naturschutz und Landschaftspflege, zum Bodenschutz, zum Baurecht und zur Baustellenzufahrt und zur Denkmalpflege ergangen.¹⁾

A.IV. Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit

ihnen nicht durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers oder durch Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen worden ist oder sie sich auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben (§ 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG). Stellungnahmen und Einwendungen, die durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers Berücksichtigung gefunden haben, werden für erledigt erklärt.¹⁾

A.V. Kostenlastentscheidung¹⁾

A.VI. Einkonzentrierte Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG insbesondere weitere behördliche Entscheidungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Niedersächsischen Straßengesetz¹⁾.

Für die Benutzung der L 829 als Zu- und Rückfahrt zur Baustelle wird eine Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 2 NStrG erteilt.

B. Begründung¹⁾

C. Hinweise¹⁾

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden.

E. Anhang — Abkürzungsverzeichnis und Fundstellen der Rechtsvorschriften¹⁾

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

Verordnung über die Entwidmung des Deiches rechtsseitig des Seevekanals im Verbandsgebiet des Harburger Deichverbands im Landkreis Harburg

Vom 31. 8. 2023

Aufgrund des § 3 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. 6. 2022 (Nds. GVBl. S. 388), wird verordnet:

§ 1

Gemäß § 20 Abs. 1 NDG wird der per Verordnung über die Widmung und Entwidmung von Deichen im Bereich der Elbeniederung zwischen Hamburg und Schnackenburg vom 8. 12. 1981 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 260), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. 7. 2023 (Nds. MBl. S. 589), gewidmete Deich rechtsseitig des Seevekanals im Harburger Deichverband vom Übergang Bahndamm/Deich in Höhe der Einmündung des Hörstener Weges in den Weg „Himmelsbruch“ bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Hamburg entwidmet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Lüneburg, den 31. 8. 2023

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Heinrich

— Nds. MBl. Nr. 33/2023 S. 676

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Nukleus Green H2 GmbH & Co. KG, Lingen)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 6. 9. 2023
— OL 22-143-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Nukleus Green H2 GmbH & Co. KG, Schüttofer Strasse 100, 49808 Lingen (Ems) mit der Entscheidung vom 7. 8. 2023 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Wasserstofferzeugungsanlage mit einer Leistung von 200 MW am o. g. Standort gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Antrags waren u. a. folgende Maßnahmen:

- die Errichtung und der Betrieb einer Wasserstofferzeugungsanlage.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid einschließlich seiner Begründung und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 7. 9. bis einschließlich 20. 9. 2023** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 417, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Stadt Lingen (Ems), Neue Straße 5, 49808 Lingen (Ems), während der Öffnungszeiten,

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	9.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	9.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	9.00 bis 12.30 Uhr,
samstags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich seiner Begründung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Gemäß § 27 i. V. m. § 20 UVPG erfolgt die Bekanntmachung auch im UVP-Portal.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Darüber hinaus finden die „Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für „Abwasser-/Abgasbehandlung und Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der chemischen Industrie Anwendung. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

— Nds. MBl. Nr. 33/2023 S. 677

Anlage**Tenor:**

1. Der Nukleus Green H2 GmbH & Co. KG, Schüttofer Straße 100, 49808 Lingen wird aufgrund ihres Antrages vom 23. 11. 2022, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 29. 3. 2023, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstofferzeugungsanlage mit einer Produktionskapazität an Wasserstoff von 35 000 t/a erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die Errichtung folgender wesentlicher Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Elektrolyseure Linien 1 und 2 (PEM-Wasserelektrolyse),
- Nebenanlagen (Schaltanlagen, Kühlsysteme, Elektroanschluss etc.),
- Betriebsgebäude

Standort der Anlage ist:

Ort: 49808 Lingen (Ems)
 Straße: Schüttofer Straße 100
 Gemarkung: Darne
 Flur: 5 und 7
 Flurstücke: 13/4 (5) und 57/14 (7).

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ des Antrags im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- die Baugenehmigung nach § 70 Niedersächsische Bauordnung (NBauO),
- die im Kapitel 12.9 für elektrische Betriebsräume, Rauchabzugsanlagen und Rauchabzugsgeräte, Alarmierungseinrichtungen und Brandmeldeanlagen beantragten Abweichungen werden gemäß § 66 NBauO zugelassen; zudem wird die beantragte Unterschreitung der Abstände auf demselben Grundstück gem. § 51 NBauO gestattet,
- den beantragten Abweichungen bezüglich der Rauch- und Wärmeabzugsgeräte (S. 39 Brandschutzkonzept) wird stattgegeben — Brandschutz,
- die Genehmigung zur Umwandlung von Wald gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG,
- die Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG für die Inanspruchnahme von ca. 1 100 m² des gesetzlich geschützten Biotopes Sonstiger Sandtrockenrasen/Drahtschmielenrasen (RSZ/UHT) mit Hilfe der Ausgleichsmaßnahme mit einer Entwicklung von neuen 1 100 m² Sandtrockenrasen als Teilfläche einer ca. 1,6 ha städtischen Ersatzfläche „E 481“,
- die Festsetzung der Ersatzpflanzung von 250 m neuer Wallhecke gemäß § 29 BNatSchG für die Inanspruchnahme von 125 m geschützter Wallhecken durch das Vorhaben und
- die Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit der Abwassereinleitung nach § 59 (2) WHG.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Stellenausschreibungen

Im **Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist im Referat 52 — Kirchliche diakonische Einrichtungen und Kindertagesstätten — zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Vollzeitstelle der

**stellvertretenden Leitung des Referats 52,
des Bereichs Landeskirchen und Mittelvergabe im DWiN sowie
der Sachgebietsleitung Diakonische Beratungsstellen (w/m/d)**
(BesGr. A 13 oder EntgeltGr. 12 TV-L)

in einem Kirchenbeamtenverhältnis oder in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu besetzen.

Für die Wahrnehmung der Tätigkeit erfolgt eine vollumfängliche Zuweisung an das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. (DWiN), das auch Dienort ist.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>. Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 22. 9. 2023** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 3726 in 30037 Hannover, oder an bewerbungen.lka@evlka.de.



— Nds. MBl. Nr. 33/2023 S. 678

Im **Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist im Referat 72 — Arbeits- und Tarifrecht, Bildungsrecht — zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Vollzeitstelle einer

Sachbearbeitung (w/m/d)
(BesGr. A 11 oder EntgeltGr. E 11 TV-L)

im Kirchenbeamtenverhältnis oder in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>. Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **24. 9. 2023** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 3726 in 30037 Hannover oder an bewerbungen.lka@evlka.de.



— Nds. MBl. Nr. 33/2023 S. 678

Im **Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Vollzeitstelle der

Leitung des Sachgebiets Registraturen (w/m/d)

zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>.

Sie sind interessiert? Dann senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bitte **bis zum 22. 9. 2023** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 3726 in 30037 Hannover, oder an bewerbungen.lka@evlka.de.



— Nds. MBl. Nr. 33/2023 S. 678



VAKAT

